

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 2. Jänner.

Bekanntmachung.

wegen Einführung der neuen Arzney-Taxe.

Durch die neueste Ausgabe der Pharmacopaea borussica ist die, mit Rücksicht darauf bearbeitete, nun im Druck erschienene Arzney-Taxe notwendig geworden. Das unterzeichnete Ministerium hat dieselbe, wie sie von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen geprüft und vorgelegt worden ist, überall genehmigt; und setzt hiermit fest, daß die Apotheker in den Königlich-Preussischen Landen vom 1. December d. J. an sich nach solcher zu richten und sämtliche Regierungen, Polizey- und Medicinal-Officianten über deren Befolgung zu wachen haben.

Bei Contraventionen dagegen tritt die im Medicinal-Edict vom Jahre 1725 festgesetzte Strafe von 25 Rthlr. ein. Damit auch die Grundsätze, nach welchen diese Arzney-Taxe entworfen worden ist, näher geprüft und die Verfahrungsart möglichst vervollkommen werden möge, ist die von den Bearbeitern darüber eingereichte Denkschrift im Auszuge vorgeedruckt worden.

Berlin den 1. Octbr. 1815.

Ministerium des Innern,

v. Schuckmann.

wird hierdurch auch für hiesige Provinzen Allen, die es angeht, zur Nachricht und Achtung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gesetzes-Kraft der neuen Arzney-Taxe hier statt des ersten Decembers, mit dem 1. Januar k. J. eintreten wird; und daß Exemplare der besagten Taxe, zu 8 Ggr. preuß. Cour. das Stück, auf dem Bureau des Königl. Gouvernements-Commissariats vom Rhoer-Departement, hieselbst zu haben sind.

Aachen, den 13. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

Sack.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums und der Kassen-Beamten, wird hierdurch nachstehende Bekanntmachung des Königl. franz. Finanz-Ministerii, d. d. Paris den 7. December 1815, in Betreff der im Umlauf befindlichen unächten 20 Frank-Stücke zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Aachen den 19. December 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

Sack.

Da der Minister Staats-Sekretair der Finanzen unterrichtet worden ist, daß in mehreren Departements 20 Frank-Stücke im Umlauf sind, wo auf der einen Seite das Bild S. M. aber ohne Namen des Münzmeisters (graveur) und ohne auf der Rückseite das franz. Wappen, die Jahreszahl 1815, und auf beiden Seiten der Wappzahl eine Lilie und der Buchstabe N befinde lich ist;

„In Ermägung, daß diese Stücke nicht in den Münzen S. M. geprägt worden sind, und daß es den Gelezen zuwider ist, den Umlauf derselben zu gestatten;

„In Ermägung indessen, daß die Staats-Bürger dadurch haben irreführt werden können, theils weil diese Stücke das gehörige Gewicht haben, theils durch die Umstände, welche ihre Ausgabe begleiteten, und daß es gerecht seyn möchte, ihnen den Gebrauch derselben zu erleichtern;

„Nach eingegangenen Bericht der Münz-Verwaltung wird Folgendes festgesetzt:
„Art. 1. Die 20 Frank-Stücke mit dem Bildnisse Ludwig des XVIII, ohne Nahme des Münzmeisters (graveur) welche auf der Rückseite die Jahrzahl 1815, eine Lilie und den Duc-Kablen K haben, dürfen nicht in den öffentlichen Kassen eingezahlt und angenommen werden.

„2. Diese Stücke werden aber während zwey Monate, von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung an, in den Münzen zu Paris, Rouen, Lille, Bordeaux, Perpignan und Bayonne angenommen werden.

„Sie werden tarifmäßig nach dem Münzfuß von 0,898 zu dem Werth von 3084 Fr. 13 C den Kiloaramm angenommen und bezahlt werden.

„3. Nach Ablauf des obenbenannten Zeitraums, werden die sogenannten 20 Frank-Stücke mit der Lilie in den Münzen nur in Stangen und tarifmäßig nach dem Gehalt, welchen sie in Folge der Probe haben, angenommen werden.

„Die Münzverwaltung wird die betreffenden Befehle und Anweisungen zur Ausführung und Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung ertheilen.

„Gegeben zu Paris den 7. December 1815.

„Der Minister Staats-Secretair der Finanzen,
„Geg. Der Graf Corsetto.“

3. Bekanntmachung

die Versendung von Fabrik- und Manufaktur-Waaren aus den königl. Provinzen am Rhein in das diesseitige Herzogthum Sachsen betreffend.

Das königl. Finanzministerium hat unter dem 27. v. M. festzusetzen geruht:

1. daß die in den alten und neuen preuß. Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufaktur-Waaren vom 1. December d. J. an, in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden können, insofern die aus den königl. Rheinprovinzen herkommenden Waaren

- 1) mit vorschriftmäßigen Ursprungs-Zeugnissen versehen sind,
- 2) in gehörig verbleiten Colis, oder Stückweise verbleit ankommen.

2. Waaren, welche auf diese Weise aus den rheinischen Provinzen mit Ursprungs-Zeugnissen und verbleit nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort eine Verbrauchsabgabe von 2 Procent,

ausser dieser aber weder herzoglich sächsische, lausitzer u. Eingangs-zölle, Generals Land-Nachschuß und Handlung-Accise- und Geleits-Gefälle weiter entrichten.

Haben sie die erwähnte Verbrauchsabgabe in irgend eine herzoglich sächsische indirecte Steuerkasse, sie mag nun lausitzer Zoll, Geleits- oder sächsisches Generals Accise- oder Land-accise-Einnahme oder Amt genannt werden, einmal berichtet, so werden sie als ein herzoglich sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den herzoglich sächsischen Fabrikaten dort verfassungsmäßig zustehen.

3. Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Niederlausitz, die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 prEt. betragen, auch die Besitzer der Ritter-Güter die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Auschluss des Weins, dort zollfrey einbringen dürfen;

so soll in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren nicht 2 prEt. im Herzogthum Sachsen betragen, dort auch von den preuß. Fabrikaten nicht die für jetzt geordnete Verbrauchs-Abgabe von 2 prEt., sondern die minderen, alten sächsischen Gefälle erhoben, und und wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen ganz abgabefrey bleibt, diese Wohlthat auch den diesseitigen Waaren in gedachter Provinz zugetheilt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in das Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, so wie in die übrigen öffentl. Blätter der Behörden in den Rheinischen Provinzen eingerückt werden.

Aachen, den 21. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,
Sack.



D. Sp. G.
535.





Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 16. Jänner. *74/11397*

4. Bekanntmachung

Nach einer Mittheilung des hohen Ministerii des Innern vom 8. c. haben Se. königl. Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Gedächtniß-Tafeln der gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger in den Kirchen einen angemessenen Platz an der Haupt-Wand derselben, wo sich sonst wohl Begräbniß-Denkmalen oder Gemählde befanden, erhalten sollen. Die etwa bereits an einer andern Stelle, z. B. an einen Pfeiler der Kirche Angebrachten, müssen daher abgenommen und an die Haupt-Mauer aufgestellt werden.

Im Verfolg der in Nr. 39 des Gouvernements-Blatts enthaltenen Bekanntmachung vom 27. v. M. wird diese nähere Bestimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 27. December 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein.
Der Staatsrath Linden.

5. Bekanntmachung

Die Kaplaney an der katholischen Pfarre zu Saarn ist durch anderweite Beförderung des bisherigen Kaplans erledigt worden. Es werden daher alle Geistliche, welche zu jener Kaplaney die gehörige Fähigkeiten besitzen, aufgefordert, sich um die Collation derselben bey dem Gouvernementsrathe zu melden. Diejenigen, welche als ehemalige Mitglieder der aufgehobenen Mendicantenklöster außer dem Centralkloster eine jährliche Unterstützung von 50 Rthlr. genießen, werden dieselbe neoen den Competenzgeldern der Kaplaney fortgenießen.

Düsseldorf den 4. Jänner 1816.

Für den geheime Staatsrath und Oberpräsidenten
der königl. Preuß. Rheinprovinzen,
Der Staatsrath Linden.

6. Bekanntmachung,

wegen der Zinsen-Zahlung von den Bergischen Landes- und
Domänen-Schulden.

Die Gläubiger der Bergischen Landes- und Domänen-Schulden werden hierdurch benachrichtigt, daß die für das Jahr 1815 fälligen Zinsen unterm heutigen Tage zur Zahlung angewiesen worden, und bringe ich zugleich folgende nähere Bestimmungen deshalb zu ihrer Kenntniß:

1) Die Zinsen von den Domänen-Schulden sind bey den Domänen-Rentmeistern zu erheben, von denen solche früherhin ausgezahlt wurden.

2) Um die Gelder empfangen zu können, müssen die Creditoren dem Rentmeisten die Original-Obligation vorzeigen, und in den Fällen, wo Ueberträge Statt gefunden haben, müssen die jetzigen Inhaber sich auf eine legale Weise als solche legitimiren.

3) Die Zinsen von den in den Jahren 1795 und 1801 in Frankfurt am Main eröffneten Anleihen sind bey dem Handlungshause Kuppel und Harnier daselbst gegen die fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf am 5. Jänner 1816.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten
der königl. Preuß. Rheinprovinzen,
Der Staatsrath Linden.

7. **Bekanntmachung,**
 das am 18. d. M. in allen Kirchen der Monarchie zu feiernde Friedensfest betreffend.
 Nachstehende aus dem Königl. hohen Ministerio des Innern so eben bey mir eingegangene Verfügung:

„Da des Königs Majestät zu beschließen geruht hat, daß am 18. Januar l. J. in dem gesammten Umfang der Monarchie die kirchliche Feier des Friedens- dankfestes Statt finden solle; so benachrichtige ich Ew. Hochwohlgebornen hies von, um schleunigst zu veranlassen, daß hierunter in Hinsicht des Umfanges ihres Gouvernements der obgedachten Willensmeinung Sr. Maj. Genüge geleistet werde, da Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruht haben, daß kein früherer und kein späterer Tag zum Friedensdankfeste erwählt werde.“

„Einen Text zur Predigt haben Sr. Maj. nicht vorgeschrieben, vertrauen vielmehr die zweckmäßige Wahl des Textes den Geistlichen, welche die Predigten halten, an; da hierunter selbst die Verschiedenheit wohlthätig zur Einheit des hohen Zweckes wirken kann.“

Berlin den 31. December 1815.

Der Minister des Innern,
 von Schuckmann.

wird hierdurch zur pünktlichsten Nachachtung des Inhalts auch in den hiesigen Provinzen öffentlich bekannt gemacht, und sind für die katholischen Kirchen die resp. Herren General-Vikarien, für die protestantischen aber die administrirenden Oberbehörden in den verschiedenen Verwaltungsbezirken, mit Ergreifung aller die genaue Ausführung der Allerhöchsten Königl. Intention sichernden Maßregeln hierdurch beauftragt.

Aachen den 6. Januar 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident
 der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.
 S a l.

8. **Bekanntmachung.**
 Daß dem katholischen Kirchenrathe zu Wipperfeld, Sammtgemeinde Dye, Kreis Wipperfürth, erlaubt worden, eine von der Wittwe Catharina Müllers, gebornen Wipperfeld, zu Gunsten der dortigen Vicarie gemachte Schenkung unter den Lebendigen, von 300 Gulden, anzunehmen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf den 6. Januar 1816.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten
 der Königl. Preuß. Rheinprovinzen.
 Der Staatsrath Linden.

Düsseldorf.

Gebruckt in der Gouvernements-Buchdruckerey bey Hofkammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 23. Jänner.

9.

Bekanntmachung,

einer allgemeinen königlichen Belobung.

Die Freude, welche der Mensch stets über Gelingen und Vollendung eines guten und großen Werks, und über fremdes Anerkenntniß dessen, was er selbst dazu gethan, empfindet, genieße auch ich, und hoffe sie vielen Guten und Edlen unseres Volkes mitzuthellen, indem ich nachstehende, so eben empfangene Verfügung eines königl. hohen Ministeriums des Innern, dem empfangenen Auftrage gemäß, zur Kenntniß des Publikums auch der hiesigen Provinzen bringe.

„Die mannigfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der rasch und glorreich beendete Krieg erheischte, verbunden mit dem überall bey Behörden und Unterthanen angetroffenen regen Willen und Eifer in der Erfüllung, haben mich veranlaßt, des Königs Majestät mit gedrängter Zusammenstellung eine Uebersicht der realisirten Leistungen aller Art vorzulegen und dadurch darzuthun, daß, während die preuß. Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland fest bewährt haben.

„Des Königs Majestät haben auf diesen meinen Bericht Sich mittelst allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. huj. mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

„Die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der sämtlichen Provinzen des preuß. Staats gegeben haben, zeugt eben sowohl den guten Geist der Unterthanen als der Behörden, die mit der Bestellung der Mannschaften und mit der Herbeyschaffung von Kriegsbedürfnissen und Verpflegung der Truppen beschäftigt gewesen sind. Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der ganzen Kriegsperiode nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es mir angenehm gewesen, die obigen großen Resultate zusammengestellt zu sehen, und Ich mache es Ihnen zu Pflicht, Mein wohlgefälliges Anerkenntniß dem Lande und den administrirenden Behörden öffentlich bekannt zu machen.“

„Dieser mir auferlegten sehr erfreulichen Pflicht, entledige ich mich mit der Ueberzeugung, daß sowohl die administrirenden Behörden, als die Unterthanen jeder Klasse, in diesem Allerhöchsten Anerkenntniß den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden, und veranlasse Ich zugleich Ew. Hochwohlgeborenen den Inhalt dieser meiner Verfügung öffentlich durch Einrückung in das Amtsblatt und die Provinzialblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

„Berlin, den 29. Dezember 1815.

„Der Minister des Innern,
Schuckmann.“

In diesem guten Geiste der Treue und Liebe, und der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an König und Vaterland, dem durch die vorstehenden Worte ein ehrendes Denkmahl sind gestiftet worden, wollen wir denn wandeln und wir-

ten für und für! Das Gelübde, von ihm nicht zu lassen, wollen wir mit Herz und Mund an heiliger Stätte erneuern, wo, in wenigen Tagen, das Fest des durch ihn errungenen ehrenvollen Friedens, und zugleich der Gedächtnistag des preussischen Königsthum's wird von uns gefeiert werden, dieses Königsthum's, welches fester als irgend eines, auf ihm, als einer allen Stürmen, allen Erschütterungen, und der Zeit selbst trotgenden Basis ruht!

Aachen, den 1.2 Januar 1816.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

S a c k.

10.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Beurlaubung und Entlassung der zum Kriegs-Dienste eingestellten Landes-Einwohner betr.
Auf die vielen, täglich bey mir eingehenden Gesuche, theils von Landwehrmännern oder Soldaten, theils von deren Angehörigen, um mich für ihre oder ihrer Angehörigen Entlassung bey den betreffenden Militair-Behörden zu verwenden, wird statt der Antwort denselben hierdurch bekannt gemacht:

daß nach den Allerhöchsten Bestimmungen zum Besten der Landes-Kultur und der Fabriken, so wie zur Verminderung der Staats-Ausgaben, die Landwehr in sämmtlichen preuß. Staaten, also auch die in den Rheinprovinzen, mit Ausschluß eines unbedeutenden, in den meisten Fällen durch Freiwillige zu bildenden, Stammes beurlaubt werden, so wie, daß bey den Linien-Regimentern eine bedeutende Entlassung statt finden, und daß bey dieser zuerst auf alle unentbehrlichen Leute Rücksicht genommen werden soll.

Da die Militair-Behörden jetzt eben damit beschäftigt sind, diese Beurlaubung und resp. Entlassung zu bewirken, da denselben die von den Behörden eingegangenen Verzeichnisse der aus ihren Bezirken eingestellten und entbehrlichen Leute zugefertigt sind; so ist zu erwarten, daß durch Vollziehung der oben gedachten Allerhöchsten Befehle, alle diese Gesuche sich von selbst erledigen werden.

In den gewiß sehr seltenen Fällen aber, in welchen ein wirklich unentbehrliches Individuum, beym Mangel des Nachweises dieser Unentbehrlichkeit, nicht beurlaubt oder resp. entlassen werden mögte, liegt demselben, oder dessen Angehörigen ob, durch die betreffenden Bürgermeister und Kreis-Directoren diese Unentbehrlichkeit konstatiren, und die hierüber Sprechenden Beweisstücke an die betreffenden Gouvernements-Kommissarien gelangen zu lassen, welche letztere, in Folge einer von des Herrn Kriegs-Ministers Erzellenz erteilten Ermächtigung sich in solchen Fällen direkt an den betreffenden Regiments-Kommandeur wenden werden, um bey diesen die Ansprüche ihrer Administrierten geltend zu machen.

Alle Gesuche dieser Art, welche noch ferner unmittelbar bey mir, den vorstehenden Bestimmungen zuwider, eingereicht werden mögten, werden daher ohne Versägung zu vorgedachtem Behuf zurückgesendet werden, wonach sich ein Jeder, den dieses angeht, zu achten hat.

Aachen, den 13. Januar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,

S a c k.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den Einwohnern der hiesigen Provinz ebenfalls und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß dieselbe auch auf die bey dem ehemaligen 1ten und 2ten Bergischen, nunmehrigen 28. und 29. Königl. Preuß. Linien-Infanterie-Regimentern stehenden Individuen Anwendung finde. Diejenigen Reclamanten, welche bereits um Entlassung oder Beurlaubung eingekommen, und deren Gesuche gegründet befunden worden, sind bereits in Hauptverzeichnisse gebracht, und diese werden nunmehr ohne Verzug den betreffenden Herrn Regiments-Commandeurs mitgetheilt werden; diejenigen Individuen hingegen welche auf Beurlaubung oder Entlassung Anspruch zu haben glauben, und sich bisher noch nicht gemeldet haben, oder deren Angehörigen werden aufgefordert, die desfalligen Anträge bey den Bürgermeistern ihres Wohnortes ohne Aufschub einzugeben, von welchen sie nach vorheriger Untersuchung an die betreffenden Kreisbehörden einzureichen sind, die darüber Listen in der bisherigen Form aufzustellen und diese längstens binnen 10 Tagen an den Gouvernementsrath einzusenden haben, damit solche, in so fern die Gesuche gegründet sind, den Herrn Regiments-Kommandeurs nachträglich mitgetheilt werden können.

Düsseldorf den 20. Januar 1816.

Für den Gouvernementsrath,
Der Staatsrath Linden.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 30. Jänner.

II.

Bekanntmachung,

die Verabreichung von Feuer und Licht für die Wachten betreffend.

Nach einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern, vom 29. December v. S., soll die Verabreichung von Feuer und Licht für die Wachten in den Rhein-Provinzen, nach dem für die preuß. Monarchie in Betreff dieses Gegenstandes geltenden Etat geschehen.

Indem ich daher solchen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen Civil-Authoritäten, welche dieses angehet, auf, diese Vorschrift überall zur Richtschnur zu nehmen, und die Ueberlieferung beider Gegenstände hiernach bewirken zu lassen, da die Bekanntmachung vom 15. October 1814, in so weit selbige diesen Gegenstand betrifft, durch diese neue Bestimmung aufgehoben ist.

A. H o l z.	Officier Stube.		Gemeinen Stube von 13 bis 24 Mann und darüber.		A. H o l z.	Officier Stube.		Gemeinen Stube von 13 bis 24 Mann und darüber.	
	täg-lich	mo-natl.	täg-lich	mo-natl.		täg-lich	mo-natl.	täg-lich	mo-natl.
	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.		Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
1. vom 1. k. 15. Octb. auf 15 Tag	2	30	2	30	Uebertrag . . .	53	00	68	00
— 16. — 31. — — 16 —	2	32	3	48	6. v. 1. bis 15. Merz auf 15 Tag	3	45	5	75
2 — 1. — 15. Nov. — 15 —	3	45	4	60	— 16. — 31. — — 16 —	3	48	4	64
— 16. — 30. — — 15 —	4	60	5	75	7. — 1. — 15. Apr. — 15 —	2	30	3	45
3 — 1. — 15. Dec. — 15 —	5	75	7	105	— 16. — 30. — — 15 —	2	30	2	30
— 16. — 31. — — 16 —	6	96	8	128	Im Bestande blieben so nicht eingetheilt werden können .		4	0	0
4 — 1. — 15. Jan. — 15 —	7	105	9	135	Summa auf 7 Monate . .	00	960	00	1200
— 16. — 31. — — 16 —	8	128	9	144	108 Kubikfuß oder 120 Kloben auf 1 Klafter	Klafter 8		Klast 10	
5 — 1. — 15. Febr. — 15 —	8	120	9	135					
— 16. — 29. — — 14 —	8	112	9	126					
	53	00	68	00					

Bey einer mittlern oder kleinen Wachtstube unter 13 Mann gelten die Sätze des Holzes wie für die Officier-Wachtstube zu 960 Kloben oder 8 Klafter.

Es kann auch halb Holz halb Torf verabreicht werden. Wird zur Heizung anderes Brennmaterial gegeben, so muß solches mit verhältnismäßiger Berücksichtigung obiger Sätze geschehen und die Quanta darnach bestimmt und reducirt werden.

B. L i c h t e r.	Für eine Wache unter 13 Mann.		Für eine Wache von 13—24 M.		Für eine Wache welche über 24 Mann Besatzung hat.			
	Burschenstube.		Burschenstube.		Für d. Unterof.		Für d. Gemein.	
	tägl.	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.	monatl.	tägl.	monatl.
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1. Pro Juny auf 30 Tage . . .	1	30	2	60	1	30	2	60
2. — July — 31 — . . .	1	31	2	62	1	31	2	62
3. — August vom 1. bis 15. . .	1	15	2	30	1	15	2	30
16. — 31.	2	32	4	64	1	16	4	64
4. — Sept. auf 30 Tage . . .	2	60	4	120	1	30	4	120
5. — Octob. — 31 — . . .	3	93	6	136	1	31	6	186
6. — Novbr. vom 1. bis 15. . .	4	60	8	120	1	15	8	120
16. — 30.	4	60	8	120	2	30	8	120
7. — Decbr. auf 31 Tage . . .	4	124	8	248	3	63	8	248
8. — Jan. — 31 —	4	124	8	248	2	62	8	248
9. — Febr. — 29 —	4	116	8	232	2	54	8	232
10. — März — 31 —	3	93	6	186	1	31	6	186
11. — April — 30 —	2	60	4	120	1	30	4	120
12. — Mal vom 1. bis 15. . . .	2	30	4	60	1	15	4	60
16. — 31.	1	16	2	32	1	16	2	32
Summa auf 12 Monate . . .		944		1888		472		1888
oder pro Pfund 14 Stück . .		67 3/7 Pf.		134 6/7 Pf.		33 5/7 Pf.		134 6/7 Pf.

Nach obiger täglicher und monatlicher Eintheilung der Lichter für die Officier-Wachstuben

- wenn die Wache bey Nacht mit einem Officier besetzt ist
in 12 Monaten 944 Stück.
oder pro Pfund 10 Stück 97 2/3 Pf.
- wenn die Wache bey Nacht mit zwey und mehrern Officieren besetzt ist
in 12 Monaten 1888 Stück.
oder pro Pfund 10 Stück 188 4/5 Pf.

Nachen, den 16. Januar 1816.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.
S a d.

Düsseldorf.

Gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerey bey Hofkammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 6. Februar.

12.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. d. allen denjenigen Beamten, welche des Diensteswegen der fechtenden Armeen in's Feld gefolgt sind, in so fern sie mit Eifer und Treue gedient und sich darüber durch Zeugnisse ihrer Obern auszuweisen haben, die für Nicht-Combattanten bestimmte zweite Krieges-Denk Münze allergnädigst zu bewilligen geruht. Von denjenigen Beamten, welche in der Militair-Administration verblieben sind, werden die, zur Aushändigung jener Denk Münze nöthigen Listen von mir bereits ausgefertigt, von denjenigen aber, welche nach den beendigten Kriegen aus der Militair-Verwaltung geschieden, und in andere Verhältnisse übergegangen sind, müssen die Berichtigungen zur Tragung der Denk Münze unter Beifügung besonderer Zeugnisse der Civil-Obrigkeiten über das spätere Betragen der betreffenden Beamten dem nächsten Kriegs-Commissarius nachgewiesen werden, welcher alsdann bey mir die Anträge um die Aufnahme in die Nachtragslisten machen wird.

Berlin, den 29. Dezember 1816.

Der General-Intendant der Königl. Preuß. Armee.
Ribbentrop.

Vorstehende Bekanntmachung erstreckt sich, auch auf die Train-Soldaten und wird zur Nachricht für diejenigen, welche bereits in andere Verhältnisse übergegangen sind, bemerkt, daß sie ihre Ansprüche auf die Denk Münze bey einem der nachbenannten Hrn Kriegs-Commissarien anzubringen haben, als:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | Bey dem Herrn Kriegs-Commissair | Kluthmann zu Coblenz. |
| 2. | — — — | Kriegsrath Langheinrich zu Coblenz. |
| 3. | — — — | Kroll zu Trier. |
| 4. | — — — | Hauptmann von Knobelsdorff zu Wesel. |
| 5. | — — — | Friße zu Cöln. |
| 6. | — — — | v. Thiele zu Düsseldorf. |
| 7. | — — — | Beyer zu Luxemburg. |
| 8. | — — — | Commissionsrath Kraemer zu Mainz. |

Coblenz, den 11. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Kriegs-Commissarius des General-Commandos
am Rhein und in Frankreich.
P r e s c h e r.

Vorstehende Bekanntmachung wird durch das Gouvernementsblatt zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 30. Januar 1816.

Für den geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.
Der Staatsrath Linden.

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

LIBRARY

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
LIBRARY

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
LIBRARY



Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 27. Februar.

13.

Bekanntmachung.

Mitteltst Verfügung vom 6. v. M. ist von dem hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, festgesetzt worden:

daß denjenigen freiwillig in den Militair-Dienst getretenen, und noch nicht zurückgekehrten Civil-Offizianten, denen nach der Bekanntmachung des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 6. May v. J. die Hälfte der bisherigen gezogenen Diäten fortgezahlt ist, diese Diäten nach dem 1. Januar l. Jahres nur in dem Falle fortgezahlt werden sollen, wenn dieselben die Bescheinigung der Militair-Behörde darüber beibringen, daß sie zur Entlassung bestimmt sind, so wie aus welchem Grunde und auf wie lange diese Entlassung noch nicht zu bewerkstelligen ist.

Vorsiehende Festsetzung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich alle Behörden und Offizianten, welche dieselbe angeht, nach ihr zu achten. Aachen, den 27. Januar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,
Sack.

14.

Bekanntmachung.

über die Kennzeichen circultirender falscher brabantter Kronenthaler.

Da sich, eingegangenen Berichten zufolge, seit einiger Zeit die Circulation falscher brabantter Kronenthaler (besonders in der bergisch-nassauischen Grenzgegend) sehr vermehrt, so sehe ich mich, zur Warnung des Publikums und der Cassen-Beamten, veranlaßt, folgende nähere Beschreibung derselben zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die neuerdings erschienenen falschen brabantter Kronenthaler sind mit der Jahreszahl 1796 und mit den Buchstaben A. C. oder H. versehen; ihr innerer Gehalt ist Kupfer, stark mit Silber überzogen, so daß selbige durch eine oberflächliche Streichprobe nicht von den ächten Stücken zu unterscheiden sind.

An Gewicht sind die falschen Stücke um ein Achtel Loth zu leicht, sonst aber so täuschend ähnlich nachgemacht, daß deren Entdeckung schon das Auge eines geübten Münzkenners erfordert.

Die wenigen äußeren Merkmale sind folgende:

I. Die Stücke mit den Buchstaben A oder C.

Die Haare am Kopfe sind scharf abgesetzt, so daß sie einer Perücke ähnlich sehen, das E. in dem Worte GER. ist unten nicht zusammenhängend, sondern wie angedeutet, durchschnitten.

Auf der Rück- oder Rehr-Seite (revers) steht in der Umschrift das V in AVST zu tief, und mit den übrigen Buchstaben nicht in gleicher Linie: das nemliche ist in dem Worte BVRG der Fall.

Dann hat die Krone der ächten Stücke zur rechten Hand auf beiden Seiten Punkte, welche sich auf den falschen Stücken nicht vorfinden.

II. Die Stücke mit dem Buchstaben H besitzen noch weniger Kennzeichen, als die zuvor beschriebenen.

Das E in GER ist ebenso, wie bey den vorigen, unten nicht zusammenhängend.

Auf der andern Seite ist die Krone zur rechten Hand ein wenig schief und es fehlen auf beiden Seiten ebenfalls die beiden Punkte, welche sich auf den acht ausgeprägten Stücken befinden.

Wachen, den 14ten Februar 1816.

Der geheimen Staatsrath und Oberpräsident
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

S a k.

15.

B e k a n n t m a c h u n g,

einer allgemeinen Königl. Begnadigung, wegen bestimmter Geld- und Gefängnißstrafen.

Des Königs Majestät haben unterm 13. September v. J. nachstehende Kabinetts-Ordre an des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht zu erlassen geruht:

Bey Gelegenheit der Huldigung in den dem Staate anheimgefallenen Provinzen will Ich die Begnadigungen statt finden lassen, welche in ähnlichen Fällen statt gefunden haben. Ich verordne daher hierdurch, daß diejenigen Vergehungen, welche durch Urtheil und Recht mit sechsmonatlichem Verlust der Freiheit oder einer Geldbuße von Ein Hundert Thalern oder geringer bestraft sind, vergeben, und diese Strafen niedergeschlagen seyn sollen. Diebe und Betrüger haben an dieser Begnadigung keinen Antheil. In den Fällen, wo die Untersuchungen noch anhängig sind, sollen die Strafen, wie solche nach Lage der Acten durch Erkenntniß bestimmt werden würden, und darnach die Begnadigung ermessen werden, weshalb Ich Mich auf Meine in frühern Fällen dem Justiz-Minister ertheilte Befehle beziehe. Ich veranlasse Sie daher hiernach in den neuen Provinzen mit Bezug auf die Huldigung das Nöthige nachholen zu lassen. — Paris, den 13. Septbr. 1815.

An den

Friedrich Wilhelm.

Staats-Kanzler Hrn. Fürsten v. Hardenberg.

Auf den Grund dieser allerhöchsten Kabinetts-Ordre und des Rescripts des Hrn. Staats-Kanzlers, welches bey den Geldstrafen noch eine nähere Verordnung vorbehielt, ist bereits Anfangs October v. J. die Entlassung aller betreffenden Verurtheilten oder in Untersuchung Befangenen, so wie die Suspension der Beytreibung aller betreffenden Geldstrafen, veranlaßt worden.

Unterm 31. Januar d. J. ist nun auch die wegen der Geldstrafen vorbehaltenene Verordnung erlassen, nach welcher der Erlaß der verwirkten, oben ausgedrückten Geldstrafen überall statt findet, ausgenommen:

1. wenn der Contravenient oder Defraudant bereits dreimal gestraft worden;
2. wenn gegen einen und denselben Angeschuldigten in verschiedenen Erkenntnissen Geldstrafen erkannt sind, die zusammengerechnet mehr als 100 Rthlr. pr. Courant oder 360 Fr. betragen;
3. erstreckt sich dieselbe nicht auf die in Prozessen zu erlegenden Succumbenz-Gelder.

Endlich aber sollen alle seit dem Tage der Huldigung bereits bezahlten Geldbußen von 100 Thlr. pr. Cour. oder 360 Fr. oder weniger, aus den betreffenden Kassen wieder ersetzt werden, in so fern solche, wenn die begnadigende Kabinetts-Ordre schon zur Zeit der Huldigung erlassen worden, als niedergeschlagen anzusehen gewesen seyn würden.

Die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Einwohner der Königl. Rhein-Provinzen, als einen neuen Beweis der Milde und Gnade ihres Königs!

Wachen, den 15ten Februar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,

S a k.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 5. März.

16. Bekanntmachung,
in Betreff der rückständigen Bergwerks-Revenüen.

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnung, wornach das Salz- Berg- und Hüttenwesen eine selbstständige Verwaltung unter direkter Leitung des hohen Finanz-Ministerii, ausmachen soll, ist nunmehr auch die zu Bonn errichtete Oberbergwerks-Commission für das Großherzogthum Niederrhein in officieller Wirkksamkeit getreten und hat sämtliche Geschäfte des Salz- Berg- und Hüttenwesens übernommen, so daß also die betreffenden Behörden und Privatleute in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten sich an die genannte Commission oder an die derselben untergeordneten Bergamts-Commissionen zu wenden haben.

Da indeß Zweifel in Absicht des Rechnungswesens der Berg- und Hüttenwerke entstehen könnten, so sehe ich mich, um allen daraus entspringenden Irrungen vorzubeugen, zur Erklärung veranlaßt, daß

1. Alle Einnahmen von Berg- und Hüttenwerken pro 1816 nicht mehr wie bisher in die Rentey- und Steuer-Cassen abgeführt werden, sondern zur Verfügung der Oberbergamts-Commission verbleiben, dagegen aber selbstredend
2. sämtliche Rückstände bis ult. December v. J. als zur bisherigen Verwaltung gehörige und auf den Stats derselbe befindliche Einnahmen auch auf die bisherige Weise verrechnet und abgeführt werden müssen.

Wonach die betreffenden Cassenbeamten sich zu achten haben.

Aachen, den 19. Februar 1816.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

S a c k.

17. Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des General-Gouvernements-Commissariats vom Noer Departement, ist durch Anzeigen von Mißbräuchen, bey Auszahlung der für das Land und seine Bewohner so wohlthätigen Vergütung der Truppen-Verpflegungsgelder und durch die Pflicht auch darüber nach Möglichkeit zu wachen, von mir veranlaßt worden, und wird, solche der allgemeinen Verbreitung halber, auch durch das officielle Journal hiermit zur Wissenschaft des gesammten Publikums gebracht. — Aachen, den 20. Februar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident

der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,

Sack.

Bekanntmachung.

Bei den bedeutenden Auszahlungen rückständiger Truppen-Verpflegungsgelder, welche in diesem Augenblick gemacht werden, finde ich mich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die angewiesenen Beträge der nicht kompensirten Forderungen der Gemeinden für Truppenverpflegung durch die Hauptkasse oder für deren Rechnung durch die Kreisassen, nach dem hier noch bestehenden Münzfuß, in Franken und zwar nach dem bey den Kassen üblichen Tarif vom 24. März 1814 ausbezahlt worden sind, und daß daher ohne Ausnahme bey allen Untervertheilungen dieser Beträge die Auszahlungen gleichfalls nur nach diesem Frankenfuß

und dem gesetzlichen Tarife, keinesweges aber in Reichsthaler und Stüber geschehen, und darnach z. B. fünf Frankenstücke nicht zu 103 Stüber kursmäßig berechnet werden dürfen. Sämmtliche mit diesen Auszahlungen beauftragte und dabey theilnehmende Behörden und Beamten, insbesondere aber die Bürgermeister als nächste Vertreter ihrer Gemeinden werden daher bey eigener Verantwortung und damit sie auch nicht entfernt in den Verdacht der Theilnahme an einem strafbaren Wucher kommen mögen, strenge darauf halten, daß jener Ordnung gemäß, bey allen vorkommenden Auszahlungen verfahren werde, und wo dies etwa bisher nicht geschehen seyn möchte, davon schleunige Anzeige machen, um darüber nähere Untersuchung und zugleich Schadenersatz für die dadurch benachtheiligten Personen, verfügen zu können.

Damit auch diese Bestimmungen zur schleunigen Kenntniß aller und jeder Empfänger gelangen mögen, sind die Herrn Kreis-Direktoren hierdurch eingeladen, dieselben alsbald durch alle öffentliche Blätter ihres Kreises bekannt machen zu lassen.

Nachen, den 19. Februar 1816.

Der General-Gouvernements-Kommissair
im Rhoer-Departement.

(gezeichnet) Bölling.

18. Bekanntmachung,

die Verlegung des Zoll-Amtes Posterholt nach Bellebaum betreffend.

Das bey Veränderung der westlichen Grenzlinie mittelst Verordnung vom 27. October 1815, zu Posterholt eingerichtete Zollamt wird hiemit nach Bellebaum, Bürgermeisterei Haaren, Kanton Heinsberg, im Nachner Kreise verlegt.

Der Steuer-Einnehmer Herr van Houtem soll die Erhebung des Salz-Zolles daselbst besorgen.

Gegenwärtiges wird durch Einrückung in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nachen, den 24sten Februar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,
S a c k.

19. Bekanntmachung

der Königl. rheinischen Ober-Berg-Amts-Commission.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii, sollen die Angelegenheiten des Salz-Berg- und Huttenwesens in den Königl. rheinischen Provinzen, unter der Leitung der unterzeichneten, vom 1. Januar c. in Wirksamkeit getretenen, Behörde von nachstehend benannten drei Berg-Amts-Commissionen bearbeitet werden:

Von der Berg-Amts-Commission zu Düren, in dem am linken Rheinufer gelegenen Provinzen von der disseitigen Grenze des westphälischen Ober-Berg-Amts-Distrikts an, bis an die Mosel;

Von der Berg-Amts-Commission zu Siegen, in den Provinzen am rechten Rheinufer von dem westphälischen Ober-Berg-Amts-Distrikte bis an die Landes-Grenzen;

Von der Berg-Amts-Commission zu Saarbrücken in den Königl. Besizungen jenseits der Mosel.

Diese Commissionen werden unverzüglich in Wirksamkeit treten. Indem wir solches hierdurch zur Kenntniß aller Königl. Behörden und des gesammten Publikums bringen, fordern wir zugleich die Bergbau- und Hutten-Gewerke auf, ihre auf dieses Verhältniß Bezug habenden Eingaben in jedem Falle zuerst an die betreffende Berg-Amts-Commission zu richten, deren Verfügungen zu beachten, und die von Berg- und Huttenwerken u. s. w. zu eutrichtenden Gesälle an die resp. Berg-Zehnt-Kassen zu Düren, Siegen und Saarbrücken abzuführen.

Donn, am 9. Februar 1816.

Königl. preuß. rheinische Ober-Berg-Amts-Commission,
Graf von B e u s t.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 12. März.

20.

V e r o r d n u n g,

bis Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Durch die Verfügung vom 22. October 1814 (Gouvernements-Blatt No. 11) sind sämmtliche bey der Liquidation mit Frankreich theilhaftige Privatpersonen, Gemeinden und Institute aufgefordert worden, ihre desfallsigen Liquidationen mit Beifügung der Beweisstücke einzureichen.

Die Privatpersonen, welche solches unterlassen haben, werden nun in Gemäßheit der untenfolgenden Ober-Präsidial-Bekanntmachung, und mit Hinweisung auf die anliegende General-Instruction vom 27. vorigen Monats, so wie auf die mit abgedruckte, auf die fragliche Liquidation Bezug habenden Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814, und auf die nähere Konvention vom 20. November v. J., hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen, mit Beifügung der Original-Belege, spätestens bis zum 1. May dieses Jahrs unter der Aufschrift: An die Special-Liquidations-Kommission, der Forderungen an das französische Gouvernement zu Düsseldorf, in doppelter Ausfertigung, mit Beifügung der Belege, einzureichen, auch jedesmal eine besondere Spezifikation dieser Belege beizufügen, welche der Einsender (mit dem Ueberlieferungsattest) zurück erhält.

Eben so werden diejenigen Individuen, welche auf die eingangs gedachte Aufforderung früherhin ihre Forderungen zwar liquidirt, die Original-Beweisstücke aber zurückbehalten haben, letztere mit abschriftlicher Beifügung der früheren Liquidationen, auch noch in der vorgeschriebenen Frist, bey erwähneter Special-Liquidations-Kommission hieselbst, gegen Bescheinigung der Ablieferung unter einer jedesmal beizufügenden Spezifikation einreichen.

Die Forderungen der Gemeinden und Institute aller Art werden dagegen durch die Herren Bürgermeister, bey denen sie mit den gehörigen Belegen einzureichen sind, bei den Herren Kreis-Directoren liquidirt und von letzteren, mit den nöthigen Aufklärungen, der Kommission so schnell als möglich, einzeln oder mehrere zugleich, so wie sie gehörig liquide gestellt seyn werden, mitgetheilt, damit das Liquide durch das Illiquide nicht aufgehalten werde.

In der Instruction kommen zwar mehrere Arten von Reclamationen vor, welche zunächst von der bestandenen unmittelbaren Vereinigung der jenseits Rheinischen Länder mit Frankreich herrühren, mithin im hiesigen Gouvernement, wo dieses nicht der Fall gewesen, weniger Anwendung finden; da indessen mehrerer Unterthanen wegen ihrer jenseits Rheinischen Besitzungen und Verbindungen, auch bey solchen Forderungen, wohin zum Beispiel rückständige Zinsen zur Last des Herzogthums Jülich und anderer jenseits Rheinischen ehemaligen Reichsländer gehören würden, theilhaftig seyn können, so werden selbige auf den ganzen Inhalt der Instruction aufmerksam gemacht, um überall ihr Interesse gehörig wahrnehmen zu können.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Gouvernementsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht, und die allgemeine Instruction als außeröffentliche Beilage mit demselben ausgegeben werden. Düsseldorf am 4. März 1816.

Für den Gouvernementsrath,
Der Staatsrath Linden.

21.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Sämmtliche, bei der Liquidation gegen Frankreich betheiligte Privat-Personen, Gemeinden und Institute, welche ungeachtet meiner, und der Herren Gouvernements-Kommissarien öfteren Erinnerungen, ihre Forderungen bei den ihnen vorgesetzten Kreis-Behörden noch nicht angemeldet haben, werden nunmehr, zufolge einer mir von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler erteilten Weisung, hierdurch zum letzten Male aufgefordert, ihre Reklamationen bei den gedachten Behörden unverzüglich einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweisstücke beizufügen. Als äußerster Termin wird hierzu auf höchsten Befehl der erste Mai dieses Jahres festgesetzt mit der ausdrücklichen Warnung, daß alle später eingehenden Anforderungen zurückgewiesen werden sollen.

In einer besonderen allgemeinen Instruktion als Beilage zu dem gegenwärtigen Blatte, werden sie über die Forderungen, welche zur jetzigen Liquidation gegen Frankreich gehören, die nöthige Belehrung finden.

Diejenigen, welche bereits früherhin ihre Forderungen bei den Kreis-Behörden angemeldet, und die erforderlichen Beweismittel beigelegt haben, können der amtlichen Fürsorge versichert seyn, und brauchen nur dann weitere Aufklärungen zu geben, wenn sie von den vorgesetzten Behörden besonders dazu aufgefordert werden.

Sodann wird nach der ausdrücklichen Bestimmung Seiner Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzlers bemerkt, daß jeder Reklamant sich nur an die ihm vorgesetzte Kreis-Behörde wenden, und bei derselben alle Beweisstücke einreichen, auch Belehrung und Bescheid über das, was er zu thun und zu erwarten habe, einholen müsse, die Gouvernements-Behörden und Commissariate oder Regierungen aber die Bearbeitung der Reklamationen aller Unterthanen, Gemeinden und Institute, welche unter ihrer Verwaltung stehen, zu besorgen haben, mithin die Bestellung besonderer Bevollmächtigten in Paris, auffer etwanigen Handelsfreunden, nur Weitläufigkeiten und Kosten ohne Nutzen veranlassen würde.

Aachen, den 27. Januar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,
S a d.

22.

B e k a n n t m a c h u n g.

Daß die durch Absterben des Herrn Johann Bürgens erledigte katholische Pfarre zu Richrath, dem bisherigen Pfarrer zu Elberfeld, Herrn Matthias Wilhelm Märkens, in Rücksicht seiner 25jährigen ganz untadelhaften Amtsführung verliehen worden, und daß dadurch nun die katholische Pfarre zu Elberfeld zur Erledigung gekommen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 16. Februar 1816.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen.
Der Staatsrath Linden.

(Hiebei eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage

zum

Gouvernements-Blatte.

Düsseldorf, den 12ten März 1816.

Allgemeine Instruction,

die

Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Das auf den Grund des Pariser Friedens-tractats vom 30. Mai 1814, in den königlichen Rheinprovinzen schon begonnene Liquidations-Geschäft der Forderungen an Frankreich, hat durch die zu Paris unterm 20. November v. J. wegen der Forderungen dieser Art abgeschlossene Convention, eine bestimmtere Richtung erhalten.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Staats-Kanzler haben mir über die Grundsätze, welche bei der weitem Ausführung desselben anzuwenden sind, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren das Nöthige eröffnet; welchem gemäß ich mit Bezug auf die nachfolgend abgedruckte Convention vom 20. November 1815, desgleichen die Auszüge aus den Friedens-Verträgen v. d. Paris den 30. Mai 1814 und 20. November 1815, und mit Rücksicht auf die Eigenümlichkeiten der Liquidation jener Provinzen, Folgendes als Richtschnur für die Beitheiligten und Beamten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

I.

Nach Maßgabe der bemerkten Convention, nehmen die Arbeiten der königlich-preuss. Liquidations-Commission zu Paris, unter der Leitung des königl. Gesandten, Hrn. Staatsministers Freiherrn von Homboldt, am 1. Februar dieses Jahres ihren Anfang.

In den königl. Provinzen besorgen die Gouvernements- oder Regierungs- Behörden alles, was zur Aufnahme, vorläufigen Untersuchung und Justification der einzelnen Reclamationen, so wie deren weitem Beförderung erforderlich ist.

II.

Das Geschäft begreift folgende sechs Haupttheile :

1. Forderungen wegen Lieferungen, Leistungen und Einbußen ;
2. constituirte Schulden und deren rückständige Zinsen ;
3. rückständige Civil- Militär- und geistliche Pensionen ;
4. Kauttionen der Rechnungspflichtigen ;
5. Kauttionen der nicht rechnungspflichtigen Beamten, so wie Depositen und Consignationen ;
6. Kosten wegen Arbeiten von öffentlichem Nutzen.

III.

Zu den Forderungen, wegen Lieferungen, Leistungen und Einbußen

gehören die Ansprüche der Privaten, Gemeinden und Institute, wegen Lieferungen, Dienst- Leistungen und Einbußen, welche durch die verschiedenen französischen Verwaltungen, vom Beginnen derselben bis zum Einrücken der verbündeten Truppen veranlaßt, für irgend einen öffentlichen Dienstzweig der französischen Regierung geschehen sind, wofür die Zahlung oder Vergütung von derselben, oder von ihren Agenten im Allgemeinen oder besonders versprochen worden, und welche durch gültige Beweis- Mittel justificirt werden können.

IV.

Auseinanderetzung und Liquidirung der constituirten Schulden, und deren rückständigen Zinsen.

Dahin gehören :

1. alle Zinsen von Inscriptionen der französischen Staats- Schuld, welche bis zum 22. Dezember 1813 rückständig sind ;
2. die rückständigen Zinsen von allen Kapitalien, deren Zahlung Frankreich durch die Traktate von Campo-Formio und Lunéville übernommen hat und die in Inscriptionen verwandelt worden sind, vom Tage der letzten Zahlung durch die alte Regierung, welche vor der französischen Besitznahme des linken Rheinufers bestand, bis zur ersten Nutzleistung der von der französischen Regierung eingeschriebenen Renten ;
3. alle rückständigen Zinsen von Landes- Schulden, die Frankreich ebenfalls in besagten Friedensschlüssen übernommen, ob sie gleich nicht in Inscriptionen verwandelt worden, vom Tage der letzten Zahlung durch die alte Landes- Regierung, bis zum 22. Dezember 1813, jedoch mit den im Art. IX. der Convention bestimmten Maaßgaben ;
4. alle rückständigen Zinsen von Domanial- Schulden, welche auf aufgehobenen Stiftern, Klöstern, Foundationen u. s. w. hafteten, und noch nicht ins große Buch getragen sind, vom Tage der letzten Zahlung durch die alten Schuldner an, bis zum 22. Dezember 1813.

Darauf sind jedoch hypothekarisch versicherte Capitalien, welche aufgehobene Stifter, Klöster u. s. w. als ehemalige Gläubiger, zu fordern hatten, in Abzug zu bringen, indem die Forderungen jener Corporationen durch ihre Aufhebung, an die franz. Regierung verfallen, mithin erloschen sind.

Mit der Ausnahme obiger Zinsen-Rückstände, so wie der mit Frankreich näher auseinander zu setzenden Capital-Beträge, werden besondere Commissarien beauftragt werden, welchen die Betheiligten sowohl, als die betreffenden öffentlichen Behörden die dazu erforderlichen Nachrichten und Documente vorzulegen haben.

V.

Dazu gehören alle Forderungen preussischer Unterthanen der Rhein-Provinzen wegen rückständiger Civil-, Militär- und geistlicher Pensionen, Militär-Ruhestands-Gold- und Reform-Gehalt, bis zum 1. Januar 1814.

Rückständige Civil-, Militär- und geistliche Pensionen.

Diese Forderungen müssen mit vidimirten Abschriften der Patente, Breve's u. s. w. belegt werden.

VI.

Rechnungspflichtig sind.

1. die General-Einnehmer der Departemente, die Bezirks- und die Gemeinde-Empfänger;
2. die Direktoren, Angestellte und Empfänger der vereinigten Abgaben;
3. die Inspectoren, Verificatoren und Empfänger der Einregistrirung und der Domainen;
4. die Mauth-Einnehmer;
5. die Cassirer und Empfänger der Lotterie;
6. die Cassirer und Zahlmeister der Post;
7. die Zahlmeister der Armeen, der Militär-Divisionen und Departemente;
8. die Einnehmer der Spitäler und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten.

Rückforderungen der Kauttionen der rechnungspflichtigen Beamten.

Alle preussische Unterthanen dieser Provinzen, welche ehemals Rechnungsführer der französischen Regierung waren, und sich in einer der obenangeführten 8 Classen befinden, haben folgende Stücke beizubringen, um die Erstattung der von ihnen in die Tilgungs-Casse oder in andern Cassen Frankreichs gezahlten Kauttionen zu erhalten,

- a. den Einschreibungsschein oder das Document, welches die Zahlung des Kautions-Geldes erweist.

Vor der Hand sind bloß die vidimirten Abschriften davon beizubringen.

- b. ferner von Seiten der Rechnungspflichtigen, mit Ausnahme der Gemeinde-Empfänger, bei welchen bloß das im Artikel X. Nro. 1. der Convention verordnete Attest statt der Rechnung einzureichen ist, zwei Abschriften ihrer definitiven Rechnungs-Ablage, nebst dem Original-Exemplar, und den Rechnungsbelägen.

Eine Abschrift wird der competenten franz. Behörde durch die königliche Commission übergeben, welche damit beauftragt ist, auf die Zurückzahlung der preussischen Anforderungen zu wachen und sie zu beschleunigen; und die andere bleibt in den Händen der Commission, zu der im Artikel X. Nro. 2 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Prüfung.

Das Original-Exemplar nebst den Belägen bleibt einstweilen hier zurück.

Dieserjenigen Rechnungspflichtigen, deren letzte Rechnungen bereits durch eine competente franz. Stelle abgeschlossen sind, bleiben natürli-

Herweise der Einsendung derselben so wie der Abschriften überhoben; sie haben statt dessen, den sogenannten Quitus beizubringen.

- c. eine Nachweisung der rückständigen Zinsen von der Kautionssumme, welche der vorgesetzten Kreis-Behörde zur weitem Beförderung einzureichen ist.

Es wird indessen bemerkt, daß die Einnehmer von Spitalern und anderen Wohlthätigkeits-Anstalten, von der französischen Regierung nur dann die Erstattung ihrer Kaution zu fordern haben, wenn die Summe in die Pfandhaus-Kasse der Spitaler zu Paris geschossen worden. Ist die Kaution hingegen in die Pfandhaus-Kasse der Stadt, oder des Departements, worin die Spitaler liegen, gezahlt worden, so haben sie sich deshalb an diese Kasse zu wenden.

VII.

Rückforderungen der Kautionen der nicht rechnungspflichtigen Beamten, so wie der Depositen und Consignationen.

Kautionen der nicht rechnungspflichtigen Beamten.

Nicht rechnungspflichtige sind:

1. die Directoren der Einregistrierung und Domainen-Regie, die Magazin-Bewahrer des Stempels und die Assisen desselben;
2. die Registraren, Directoren, Inspectoren und Controlleure der Mauth-Berwaltung;
3. die Directoren, Chefs, Unterchefs, Hauptcommis, Verificatoren, Controlleure der Kasse und Inspectoren der Lotterie;
4. die Inspectoren, Divisions-Chefs, Bureau-Chefs, Hauptcommis, Taxatoren, Verificatoren und Directoren der Posten;
5. die Haupt- und besonderen Lagerführer und die Debitanten vom Tabak;
6. die Advokaten, Notarien, Gerichtschreiber, Gerichtsboten und die Commissairs-Priseurs;
7. die Gerichtschreiber und Gerichtsboten der Prebotalhöfe und der gewöhnlichen Mauthgerichte;
8. die Wechsel- und Handels-Mäkler.

Die königlich preussischen Unterthanen dieser Provinzen, welche Stellen von einer der obigen Klassen bekleideten, haben zur Rückzahlung ihrer Caution zu liefern: das Certificat der Einschreibung oder sonstige Documente der Zahlung ihrer Caution.

Die verschiedenen Beamten haben diese Stücke, mit einer Nachweisung der ihnen schuldigen Zinsen, der Kreis-Behörde zur weitem Beförderung einzureichen.

Depositen und Consignationen der Prisen. Dazu gehören die Depositen und Consignationen, welche nach dem Befehle vom 28. Nivose Jahr 13, in die Tilgungs-Casse geflossen sind, und zwar:

- a. solche, welche sich auf ein Urtheil oder eine administrative Entscheidung gründen;
- b. freiwillige Depositen;
- c. Depositen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den Inhabern oder Schuldnern abgeführt sind;
- d. Erlös von Mobilien-Verkauf durch die Commissairs-Priseurs und Gerichtsboten, nachdem die Partey, deren Mobilien verkauft worden,

und ihre Gläubiger, in dem Monate nach dem Verkauf, über die Vertheilung der Gelder nicht einig geworden;

e. Von Schuldnern ihren Gläubigern gesetzlich angebotene Summen, deren Annahme letztere verweigert haben;

2. Vorräthig gewesene Gelder einer vacanten Hinterlassenschaft, so wie der Erlöß aus dem Verkaufe der beweglichen und unbeweglichen Güter dieser Hinterlassenschaft.

Alle diejenigen, deren Interesse es erheischt, daß die der Tilgungs-Casse als gerichtliches oder administratives Depot, oder als Consignation anvertrauten Gelder in die preuss. Cassen zurückfließen, haben der Kreis-Behörde, die ihnen darüber von den Beamten der Tilgungs-Casse ausgestellten Bescheinigungen einzureichen.

Dabei ist zu bemerken, daß zufolge des Artikel 3 des Gesetzes vom 28ten Nivose Jahr 13 diese Bescheinigungen in den 5 Tagen ihres Datums einregistriert werden mußten, indem sie sonst gegen die Tilgungs-Kasse keine Wirkung haben konnten. Den Partheien würde bloß der Rekurs gegen die Beamten übrig bleiben, in deren Hände sie die Gelder gezahlt haben, es sey denn, daß sie beweisen könnten, daß letztere diese Gelder in die benannte Kasse geliefert haben.

Hierhin gehören:

Depositen der Gemeinden und Institute.

a. die in die Tilgungs-Kasse geflossenen Erträge der den Gemeinden zuständig gewesenen Holzschläge, zufolge eines Beschlusses vom 19. Ventose Jahr 10.

b. die in die nämliche Kasse geflossenen außerordentlichen Einnahmen von veräußerten Immobilien oder rückgezahlten Activ-Capitalien der Gemeinden;

c. in die gedachte Kasse oder sonstige französische Cassen geflossenen Kaufschillinge von den, nach dem Decret vom 20. März 1813, veräußerten Gemeinde-Gütern;

d. der in die Tilgungs-Kasse geflossene Erlöß von Holzverkäufen der Spitäler und anderer öffentlichen Anstalten.

Die hiebei beteiligten Gemeinden und Institute haben, um zur Wiedererhaltung dieser Depositen zu gelangen, die Quittungen und Abrechnungen der schuldbenden Cassen, mit einer Nachweisung der ihnen gebührenden Haupt-Summe und Zinsen, an ihre vorgesehten Kreis-Behörden, zur weiteren Beförderung einzureichen.

Zur Wiedererlangung der in die französischen Cassen geflossenen Kaufschillinge der veräußerten Gemeindegüter ad e., haben die Gemeinden die Licitations-Protokolle, nebst gehörig vidimirten Abschriften, der von den Domainen-Beamten den Ankäufern erteilten Quittungen, an die gedachten Behörden zu übergeben.

Uebrigens sind die durch ein Circular-Schreiben der hiesigen Liquidations-Commission unterm 28. November 1814 dieserhalb von den Herren Gouvernements-Commissarien eingeforderten Nachweisungen, in so weit solche noch nicht eingereicht seyn mögten, nunmehr des schleunigsten einzusenden.

e. Ueberschüsse der Gemeinde-Cassen, welche in die französische Dienst-Kasse (caisse de service) niedergelegt worden.

1. sonstige Depofiten der Gemeinden, Spitäler und anderer öffentlichen Anftalten in franzöfifchen Kaffen.

Auch hierüber müffen die Abrechnungen diefer Kaffen und die fonft zur Juftifikation der Depofiten dienenden Quittungen, den Kreis-Be- hörden eingereicht werden.

VIII.

Auseinanderfetzung und Liquidirung der rückftändigen Koften wegen Arbeiten von öffentlichem Nutzen.

In dem Artikel 30 des Traktats vom 30. Mai 1814 heißt es, daß die fchuldigen Summen für Bauten von öffentlichem Nutzen, welche den 31. December 1812 noch nicht beendigt waren, oder nachher erst beendigt wurden, den künftigen Landes-Befizern zur Laft fallen follen. Hieraus folgt, daß die vor dem 31. December 1812 beendigten Bauten, der franzöfifchen Regierung, welche die zu deren Zahlung bestimmten Gelder bezogen hat, zur Laft fallen müffen. Gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen Bauten, welche auf ausdrücklichen Befehl diefer Regierung, vor dem eben erwähnten Termin, eingeleitet werden mußten.

IX.

Vorfchriften über das, was von den Verwaltungs- Behörden bei der Liquidation zu befolgen ift.

Da die auf den Grund des Traktats vom 30. Mai 1814 schon früherhin erlaffenen Inftitutionen im Weſentlichen, bis auf das, was die Auseinanderfetzung und Liquidirung der conftituirten Schulden betrifft, mit den oben aufgestellten Grundfätzen und Vorfchriften übereinstimmen, fo müffen die darnach bereits von den Betheiligten gefchehenen Anmeldungen, gehörig geordnet, unverzüglich eingereicht werden.

In Betref der Aufnahme der conftituirten Schulden und der rückftändigen Zinfen werden befondere Verfügungen erlaſſen werden.

Durch eine befondere, in das officielle Journal zugleich eingerückte Bekanntmachung, habe ich die Betheiligten, welche noch mit ihren Anmeldungen zurückſtehen, aufgefordert, vor dem 1. Mai, als dem Präclufiv-Termin, damit bei den ihnen vorgeſetzten Kreis-Be- hörden einzukommen, und die nöthigen Beweiſſtücke beizufügen.

Die Herren Gouvernements-Commiſſarien werden dieſes Publicandum in ihre Amtsblätter ebenfalls abdrucken laſſen.

Die Kreisbehörden werden die eingehenden Reklamationen an ihre Ober- Behörden mit einem ſummarifchen Verzeichniſſe, worin die Namen und Wohnorte der Betheiligten, die Gegenſtände und Beträge der Forderungen, endlich die Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814, worauf die Reklamation begründet iſt, enthalten ſeyn müffen, einſenden, und zwar vor dem 1. Junius dieſes Jahrs.

Die Ober- Behörden reichen ihrer Seite die Reklamationen, Liquidationen und Beläge, von 14 zu 14 Tagen, mit einem ähnlichen Verzeichniſſe, wie ſolches für die Kreis- Behörden vorgeschrieben worden iſt, an die hieſige Liquidations-Commission (vorläufig unter meiner Adreſſe) ein.

Sollten 4 Wochen nach dem für die Betheiligten feſtgeſetzten Präclufiv-Termin (1. Mai) ihrer Seite noch irgend einige Liquidationen zurückſtehen: ſo müffen ſie davon eine beſondere Nachweiſung einreichen, und die Gründe des Verzugs neſt dem äußerſten Berichtigung- Zeitpunkt, welcher — wo möglich — nicht über den 1. Juli d. J. hinausgeſtellt werden darf, bemerken.

Wo die Beweisstücke zu den Anmeldungen oder Spezial-Liquidationen erst von französischen Behörden, die in Paris ihren Sitz haben, herbei zu schaffen sind, und die Reklamanten selbige nicht auf einem kürzeren Wege erhalten können, ist von den vorgesehnen Kreis-Behörden in den gedachten summarischen Verzeichnissen, in der Colonne von Bemerkungen, jedesmal das nöthige darüber anzuzeigen.

Sollten Reklamationen von Personen vorkommen, welche zwar nach den früher bestandenen Territorial-Bestimmungen preussische Unterthanen waren, nach den unmittelbar vorgegangenen Veränderungen aber anderen Staaten unterwürdig wurden, so müssen die Reklamanten angewiesen werden, sich an ihre jetzige Landesregierung zu wenden.

Sollten bei irgend einer Behörde noch Zweifel über die Leitung dieses für die königl. Rhein-Provinzen äußerst wichtigen Liquidations-Geschäfts und über die Auslegung der zum Grunde liegenden Verträge obwalten: so haben sie solche spätestens binnen 14 Tagen zur weiteren Bescheidung mir mitzutheilen.

Uebrigens müßte ich ihre bei so vielen Gelegenheiten mir bewährte Theilnahme an dem Wohl ihrer Anvertrauten verkennen, wenn ich ihnen die sorgsame und pflichterfüllte Betreibung dieser Angelegenheit noch näher an's Herz legen wollte.

Nachen, den 27. Januar 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der königl. preuß. Provinzen am Rhein,

S a t t.

Convention, geschlossen in Gemäßheit des neunten Artikels des Haupttraktats, in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814, zwischen Frankreich an einem, und Oestreich, Preussen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile herrührenden Forderungen. Vom 20sten November 1815.

Zur Hinwegräumung der entstandenen Schwierigkeiten in Hinsicht der Erfüllung verschiedener, und insonderheit der auf die Forderungen der Unterthanen der alliirten Mächte Bezug habenden Artikel des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814, sind die hohen kontrahirenden Mächte, von dem Wunsche befeelt, ihren gegenseitigen Unterthanen den Genuß der durch jene Artikel ihnen zugesicherten Rechte schleunig zu verschaffen, und zugleich jedem Streite, der über den Sinn einiger Bestimmungen dieses Vertrags erhoben werden könnte, möglichst vorzubeugen, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Der Pariser Traktat vom 30. Mai 1814 wird durch den 11. Art. des Hauptvertrages, welchem gegenwärtige Convention angefügt ist, bestätigt. Diese Bestätigung erstreckt

sich namentlich auf den 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 30. und 31. Artikel des gedachten Traktats, in so fern die in jenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht verändert oder modificirt worden sind, und man ist ausdrücklich übereingekommen, daß die Erklärungen und Auseinandersetzungen, welche die hohen kontrahirenden Theile durch folgende Artikel hinzuzufügen für gut befunden haben, den Forderungen von anderer Art, die durch gedachten Vertrag begründet seyn möchten, ohne in gegenwärtiger Convention besonders wieder aufgeführt zu seyn, durchaus nicht zum Nachtheil gezeihen sollen.

Art. II. Dieser Bestimmung gemäß verspricht Seine Allerchristlichste Majestät in den weiter unter angegebenen Formen, sämtliche Summen liquidiren zu lassen, welche Frankreich außerhalb seines Gebiets, wie dasselbe durch den Vertrag, dem gegenwärtige Convention angehängt ist, besteht, Kraft des 19. Artikels des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814, sey es Individuen, oder Kommunen, oder Privat-Anstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierung stehen, schuldig ist. Diese Liquidation wird sich insbesondere auf folgende Forderungen erstrecken:

1. Solche, die Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, welche durch Kommunen oder Individuen, und überhaupt durch jeden Andern als die Regierungen selbst, auf den Grund von Kontrakten, oder Verfügungen der französischen Verwaltungs-Behörden, ein Zahlungs-Versprechen enthalten, geschehen sind; diese Lieferungen und Leistungen mögen in den Militair-Magazinen und für dieselben überhaupt, oder zur Verproviantirung der Städte und Festungen insbesondere, oder endlich den franz. Armeen, oder Truppen-Abtheilungen, oder der Gendarmerie, oder den franz. Verwaltungs-Behörden, oder den Militair-Hospitälern, oder endlich zu welchem öffentlichen Dienst es immer sey, gemacht worden seyn. Diese Lieferungen und Leistungen sollen nachgewiesen werden durch die von den Magazin-Ausssehern, Civil- oder Militair-Beamten, Commissarien, Agenten oder Ausssehern gegebenen Empfangscheine, deren Gültigkeit von der Liquidations-Commission, von welcher im 5. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft die Rede ist, anerkannt seyn wird. Die Preise sollen nach den Kontrakten, oder anderen Verpflichtungen der französischen Behörden, oder in deren Ermangelung nach den Marktzetteln der Verter festgesetzt werden, welche demjenigen, wo die Ablieferung geschehen ist, am nächsten sind.

2. Auf Rückstände an Gold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andere Entschädigungen, welche Militairpersonen, oder Offizianten der französischen Armeen zukommen, die vermöge der Pariser Verträge vom 30. Mai 1814, und vom 20. November 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit, wo jene Individuen in den französischen Armeen dienten, oder bei davon abhängenden Anstalten, als Hospitälern, Apotheken, Magazinen oder andern, angestellt waren.

Die Nachweisung dieser Ansprüche wird geschehen müssen durch Beibringung der Beläge, welche die Militair-Gesetze und Reglements erfordern.

3. Auf die Erstattung der Unterhaltungskosten französischer Militairpersonen in den Civil-Hospitälern, welche nicht der Regierung gehörten, in so fern die Zahlung dieses Unterhalts durch ausdrückliche Verpflichtungen festgesetzt worden ist. Der Betrag dieser Kosten ist durch die von den Vorstehern jener Anstalten bescheinigten Bordereaux nachzuweisen.

4. Auf die Zurückerstattung der den franz. Briesposten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Bestimmung gelangt sind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen.

5. Auf die Berichtigung der Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, Anweisung enthaltend auf den französischen öffentlichen Schatz, auf die Amortisations-Kasse, oder die mit denselben verbundenen Kassen, imgleichen der von der Amortisations-Kasse ausgegebenen Bons, welche Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, zu Gunsten von Einwohnern, Kommunen oder Anstalten in den nicht ferner zu Frankreich gehörigen Provinzen, ausgestellt worden, oder in Händen dieser Einwohner, Kommunen oder Anstalten befindlich sind, ohne daß man
(Der Schluß folgt.)

von Seiten Frankreichs, die Auszahlung deshalb verweigern könne, weil die Gegenstände, durch deren Verkauf jene Bona, Mandate und Zahlungsbefehle realisiert werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind.

6. Auf die von den französischen Civil- oder Militair-Behörden, mit dem Versprechen der Wiedererstattung, gemachten Anleihen.

7. Auf die bewilligten Entschädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Domänial-Güter; auf jede andere Entschädigung und Erstattung aus der Verpachtung von Domänial-Gütern entspringend; ingleichen auf die Terminkosten, Emolumente und Gebühren für die auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung geschehene Abschätzung, Besichtigung oder Untersuchung von Gebäuden und andern Gegenständen, in so fern diese Entschädigungen, Zurückerstattungen, Terminkosten, Emolumente und Gebühren, als der Regierung obliegend anerkannt, und von den damals bestehenden französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind.

8. Auf die Zurückzahlung der von den Kommunal-Kassen auf Befehl der französischen Behörden und mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Vorschüsse.

9. Auf die Entschädigungen, welche Privat-Personen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbruch, Zerstörung von Gebäuden, welche, nach den Befehlen der französischen Militair-Behörden zum Zweck der Vergrößerung und Sicherheit der festen Plätze und Citadellen, geschehen sind, in dem Fall, wo das Gesetz vom 10. July 1791 eine Entschädigung anordnet, und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung statt gehabt hat, welche entweder aus einer förmlich verhandelten Untersuchung, den Betrag der Entschädigung festsetzend, oder aus irgend einer andern Handlung der französischen Behörde entsprungen ist.

Art. III. Die Forderungen des Senats zu Hamburg, in Betreff der Bank dieser Stadt, werden den Gegenstand einer besondern Uebereinkunft zwischen den Commissarien Sr. Allerchristlichsten Majestät und denen der Stadt Hamburg ausmachen.

Art. IV. Es sollen ebenfalls die Forderungen liquidirt werden, welche mehrere Individuen anbringen, wegen Vollziehung eines aus Kassen datirten Befehls vom 8. Mai 1813, Kraft dessen man zu ihrem Nachtheil, Kolonialwaaren in Beschlag genommen hat, die sie zum Theil von der franz. Regierung erworben hatten, und in Folge dessen sie gezwungen worden sind, die einfachen und doppelten Gefälle zum zweiten Male für Baumwollenzuge zu entrichten, obgleich sie, zu gehöriger Zeit, das was ihnen gesetzlich oblag, berichtet hatten. Diese Forderungen werden durch die, nach der heutigen Uebereinkunft niedergesetzten Commissionen liquidirt, und ihr Betrag in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld zu einem Cours, der nicht unter 75 seyn darf, bezahlt werden, eben so wie solches durch gegenwärtige Uebereinkunft, in Hinsicht der zurückzugebenden Kauttionen bestimmt worden ist.

Art. V. Die hohen kontrahirenden Mächte, von dem Verlangen befehlt, sich über eine Liquidationsweise zu vereinigen, welche zugleich geeignet sey, deren Dauer abzukürzen, und in jedem einzelnen Fall zu einer endlichen Entscheidung zu führen, haben beschlossen, indem sie die Bestimmungen des 20. Artikels des Vertrages vom 30. Mai 1814 dahin erklären, Liquidations-Commissionen, welche sich zuvörderst mit der Prüfung der Forderungen beschäftigen werden, und schiedsrichterliche Commissionen niederzusetzen, welche in den Fällen entscheiden sollen, wo erstere sich nicht würden einverstehen können. Folgende Verfahrensart wird in dieser Hinsicht angenommen werden:

1. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, werden Frankreich, und die andern hohen kontrahirenden oder bey der Sache interessirten Theile, Liquidations-Commissarien und Entscheidungs-Commissarien ernennen; welche in Paris zusammentreten, und beauftragt seyn sollen, die in dem 18. und 19. Artikel des Traktats vom 30. May 1814 und im 2., 4., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 22., 23.

und 24. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu reguliren und vollstrecken zu lassen.

2. Die Liquidations-Commissarien werden von allen dabey interessirten Theilen, welche dergleichen abordnen wollen, ernannt werden, in solcher Anzahl als ein jeder Theil für dienlich erachtet wird. Sie haben den Auftrag, sämtliche Forderungen anzunehmen, nach Einleitung eines zu diesem Behuf anzufertigenden Verzeichnisses und in der kürzesten Frist zu prüfen, und wenn sich selbige dazu eignen, zu liquidiren.

Es soll jedem Commissarius frei stehen, sämtliche Commissarien der verschiedenen Regierungen in eine und dieselbe Commission zu vereinigen, um ihnen die Forderungen der Unterthanen seiner Regierung vorzulegen, und sie ihrer Prüfung zu unterwerfen, oder auch mit der franz. Regierung abge sondert zu unterhandeln.

3. Die Entscheidungs-Commissarien werden den Auftrag haben, über alle Sachen, die von den Liquidations-Commissarien, nachdem diese sich nicht darüber vereinigen können, in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels an sie remittirt werden, schließlich und als letzte Instanz zu erkennen. Jeder hohe kontrahirende oder bei der Sache interessirte Theil, wird dieser Commissarien so viel als er dienlich erachtet, ernennen können; aber diese sämtlichen commissarischen Richter werden in die Hände des französischen Siegelbewahrs, und in Gegenwart der in Paris residirenden Gesandten der übrigen hohen kontrahirenden Theile, den Eid abtseifen, ohne irgend einige Partheilichkeit für die Interessenten, nach den durch den Vertrag vom 30. Mai 1814, und durch die gegenwärtige Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen zu erkennen.

4. Unmittelbar nachdem die von Frankreich, und wenigstens von zwei der übrigen dabei interessirten Theile, ernannten Entscheidungs-Commissarien, den gedachten Eid abgetseift haben, werden diese sämtlichen, in Paris anwesenden Richter sich unter dem Vorsitz des Ältesten unter ihnen, vereinigen, um die Ernennung eines oder mehrerer Aktuarien und eines oder mehrerer Commis, welche den Eid in die Hände der Richter abtseifen, gemeinschaftlich zu bestimmen; imgleichen, um sich, erforderlichen Falls zu berathen, über ein allgemeines Reglement, wegen der Ausfertigung der Sachen, der Registratur-Geschäfte und anderer Gegenstände des innern Geschäftsganges.

5. Sind nun die zur Bildung der schiedsrichterlichen Commissionen bestimmten Commissarien auf diese Weise bestellt, so wird, wenn die Liquidations-Commissarien über eine Sache nicht einig werden können, folgendermaßen vor den Entscheidungs-Commissarien verfahren werden.

6. In den Fällen, wo die Forderungen von der Art sind, wie sie durch den Pariser Vertrag oder die gegenwärtige Uebereinkunft vorausgesehen worden, und wo es nur darauf ankommen wird, über die Gültigkeit des Anspruchs zu entscheiden, oder den Betrag der geforderten Summen festzusetzen, wird die schiedsrichterliche Commission aus sechs Entscheidungs-Commissarien bestehen, nämlich aus drei Franzosen und drei von der liquidirenden Regierung ernannten Personen. Diese sechs Richter werden loosen, um zu bestimmen, wer von ihnen ausscheiden soll. Die solchergestalt auf die Zahl fünf beschränkte Commissarien, werden über die ihnen vorgelegte Forderung auf eine entscheidende Weise erkennen.

7. In den Fällen, wo es darauf anläge, zu bestimmen, ob die bestrittene Forderung zu denjenigen gerechnet werden könne, welche in dem Pariser Traktat vom 30. Mai 1814, oder in gegenwärtiger Convention vorausgesehen worden sind, wird die schiedsrichterliche Commission aus sechs Mitgliedern bestehen, nämlich drei Franzosen und drei durch die liquidirende Regierung bestimmten Personen. Diese sechs Richter werden nach der Stimmenmehrheit entscheiden, ob die Forderung liquidationsfähig ist; sind die Meinungen gleich getheilt, so soll die Prüfung der Sache ausgesetzt werden, und letztere den Gegenstand einer anderweitigen diplomatischen Unterhandlung zwischen den Regierungen ausmachen.

8. So oft eine Sache der Entscheidung einer schiedsrichterlichen Commission antworfen werden wird, sollen von der Regierung, deren Liquidations-Commissarius mit der französischen Regierung nicht hat einig werden können, drei Entscheidungs-Commissarien ernannt werden, und von Frankreich eben so viel, sämmtlich aus der Zahl aller derer, welche den vorgeschriebenen Eid bereits geleistet haben, oder denselben, ehe sie zur Sache schreiten, ablegen werden. Man wird diese Wahl dem Actuarius bekannt machen, und ihm die Akten zukommen lassen. Letzterer wird über diese Ernennung und die gedachte Uebergabe, einen Schein ertheilen, und die Forderung in das zu diesem Behuf angefertigte besondere Verzeichniß eintragen. Wenn nach der Folge-Ordnung dieses Verzeichnisses eine Forderung an die Reihe kommt, so wird der Actuarius die ernannten sechs Entscheidungs-Commissarien zusammen berufen. Ist nun die Rede von einem der im 6. §. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Fälle, so werden die Namen der sechs Commissarien in eine Urne geworfen, und der zuletzt gezogene scheidet rechtlich aus, so daß die Zahl der Richter auf fünf vermindert wird. Jedoch soll den Partheien frei stehen, wenn sie sich darüber vereinigen, sich mit einer Commission von vier Richtern zu begnügen, deren Zahl, um eine ungerade zu erhalten, in eben der Art auf drei zu reduciren seyn wird. In dem durch den 7. §. des gegenwärtigen Artikels vorausgesehenen Fall, werden die sechs, oder die vier Richter, falls beide Partheien über diese Zahl einig geworden, die Berathschlagung eröffnen, ohne vorgängige Ausscheidung eines Mitglieds. In beiden Fällen sollen die zu diesem Zweck zusammen berufenen Entscheidungs-Commissarien, unmittelbar die Prüfung der Forderung oder des betreffenden Reklamations-Grundes vornehmen, und nach der Stimmenmehrheit in letzter Instanz entscheiden. Der Actuarius wird jeder Sitzung beizohnen und das Protokoll führen. Hat die schiedsrichterliche Commission, nicht über einen Reklamationsgrund, sondern über eine Forderung selbst entschieden, so ist durch diese Entscheidung die Sache beendigt. Hat sie über einen Reklamationsgrund entschieden, so wird die Sache, falls jener Grund für gültig anerkannt ist, zur Liquidations-Commission zurückgehen, damit letztere über die Zulässigkeit der besonderen Forderung und die Fassung ihres Betrages sich vereinige, oder sie von neuem an eine auf fünf oder drei Mitglieder verminderte schiedsrichterliche Commission zurücksende. Nach erfolgter Entscheidung wird der Actuarius der Liquidations-Commission von jedem ergangenen Urtheil Kenntniß geben, damit sie dasselbe ihren Verhandlungen beifügt, indem gedachte Erkenntnisse, als zu dem Geschäft der Liquidations-Commission gehörig anzusehen sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die durch den gegenwärtigen Artikel niedergesetzten Commissionen, ihr Geschäft nicht weiter als auf die Liquidation der Ansprüche, welche aus gegenwärtigem Vertrag und aus dem Vertrag vom 30. Mai 1814 herrühren, ausdehnen können.

Art. VI. In der Absicht, die Erfüllung des 21. Artikels des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814 sicher zu stellen, und demnach die Art und Weise zu bestimmen, wie diejenigen, ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder specieel hypothecirten, oder für deren innere Verwaltung kontrahirten Schulden, welche in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind, der französischen Regierung zu Gute gerechnet werden sollen, sind die hohen kontrahirenden Mächte übereingekommen, daß der Betrag des Kapitals, den eine jede der Regierungen dieser respektiven Länder an Frankreich zurückzahlen haben wird, nach dem mittlern Cours des Werths bestimmt werden soll, den die Renten des großen Buchs zwischen dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft und dem 1. Januar 1816 gehabt haben werden. Dieses Kapital wird Frankreich auf den Grund der Etats vergütigt werden, welche die durch den 5ten Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft angeordnete Commission, nach Prüfung der Rechtstitel, auf welche die Einschreibung Statt gefunden, von zwei zu zwei Monaten anfertigen und abschließen wird.

Der Betrag der aus solchen Schulden herrührenden Einschreibungen, welche auf Grundstücke, die von der französischen Regierung veräußert worden, hypothecirt sind, wird Frankreich nicht zurückgezahlt, diese Grundstücke mögen seyn wie sie wollen, wenn nur deren Er-

werber den Preis in die Hände der Beamten der französischen Regierung gezahlt haben, es wäre denn, daß die gedachten Grundstücke sich heute, (und zwar nicht mittelst einer während der Dauer der französischen Verwaltung geschehenen lästigen Erwerbung), sey es in den Händen der jetzigen Regierungen, oder öffentlicher Anstalten, oder in den Händen der ehemaligen Besitzer, befänden. Die Zahlung der Renten jener Einschreibungen bleibt der französischen Regierung zur Last.

Die Compensation zwischen dem, was man Frankreich auf den Grund der Einschreibungen schuldig seyn wird, und den Zahlungen, zu welchen Frankreich sich durch gegenwärtige Convention verpflichtet hat, wird nur mit gegenseitiger Einwilligung statt finden können; vorbehaltlich des Inhalts des folgenden Artikels.

Art. VII. Von diesen Zurückzahlungen werden abgezogen:

1. Die Zinsen der Einschreibungen auf das große Schuldbuch des Staats, bis zum 22. December 1813. Auch sollen die Zinsen, welche Frankreich nach diesem Zeitpunkt gezahlt haben möchte, demselben durch die betreffenden Regierungen vergütet werden.

2. Die Kapitalien und Zinsen, welche auf Grundstücke, die von der französischen Regierung veräußert worden, hypothecirt sind, obgleich gedachte Kapitalien in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld nicht verwandelt worden; ohne daß jedoch durch gegenwärtige Bestimmung, den Gesetzen und Verfügungen der Regierung derogirt werde, welche Verjährung oder Verfall des Rechts festsetzen, und Kraft welcher die Schuldforderungen, durch Confusion oder Compensation, zum Vortheil Frankreichs erlöschen sollten.

Art. VIII. Da die französische Regierung sich geweigert hat, die Forderung der Regierung der Niederlande, betreffend die Zahlung der Zinsen der holländischen Schuld, welche für die halbjährigen Termine von März und September 1813 nicht berichtet seyn möchten, anzuerkennen, so ist man übereingekommen, die Entscheidung des Grundsatzes jener Frage, dem Schiedsrichterlichen Spruch einer besondern Commission zu überlassen.

Diese Commission wird aus sieben Mitgliedern bestehen, wovon zwei von der französischen Regierung, zwei von der Regierung der Niederlande zu ernennen, und die drei übrigen, in ganz neutralen und kein Interesse bei dieser Frage habenden Staaten, als Rußland, Großbritannien, Schweden, Dänemark und dem Königreich Neapel, zu erwählen seyn werden. Die Wahl dieser drei letztern Commissarien soll dergestalt geschehen, daß der eine von der französischen Regierung, der zweite von der Regierung der Niederlande und der dritte von den beiden neutralen Commissarien zusammen, ernannt werde.

Diese Commission wird sich in Paris am 1. Februar 1816 versammeln. Ihre Mitglieder werden denselben Eid und auf dieselbe Art leisten, als die Entscheidungs-Commissarien, welche durch den V. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft angeordnet sind.

Sobald die Commission zusammgetreten seyn wird, werden die Liquidations-Commissarien der beiden Mächte ihr schriftlich die Gründe vorlegen, die ein jeder für seine Meinung anzuführen hat, um die Schiedsrichter in den Stand zu setzen, zu entscheiden, welche von beiden Regierungen, der Französischen oder der Niederländischen, gehalten seyn soll, die gedachten rückständigen Zinsen auf den Grund der Bestimmung des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814, zu zahlen, und ob die von der Regierung der Niederlande an Frankreich zu leistende Zahlung der Einschreibungen von Schulden der mit ihrer Krone vereinigten und von Frankreich getrennten Länder, gefordert werden könne, ohne Abzug der holländischen Renten, welche von den Zahlungs-Terminen von 1813 rückständig sind.

Art. IX. Es wird zur Liquidation der nicht gezahlten Zinsen derjenigen Schulden geschritten werden, welche auf den Grund und Boden der an Frankreich durch die Verträge von Campo-Formio und von Lunville abgetretenen Länder hypothecirt sind, und aus förmlich von den Ständen dieser Länder consentirten Anleihen, oder aus solchen Ausgaben herrühren, welche von der wirklichen Verwaltung der gedachten Länder gemacht worden sind.

Die Liquidations-Commissarien haben zur Richtschnur ihrer Arbeiten, die Bestimmungen der Friedensverträge und die Gesetze und Verfügungen der französischen Regierung zu nehmen, welche die Liquidation oder Veräußerung von Schuldforderungen dieser Art betreffen.

Art. X. Da durch den XXIII. Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814 bestimmt worden ist, daß die französische Regierung die Kauttionen der mit einer öffentlichen Geldverwaltung beauftragt gewesenen Beamten, in den von Frankreich getrennten Ländern, sechs Monate nach der Vorlegung ihrer Rechnungen, den einzigen Fall der Veruntreuung ausgenommen, zurück erstatten solle, so bleibt festgesetzt:

1. Daß die Verbindlichkeit, ihre Rechnungen der französischen Regierung darzulegen, sich nicht auf die Kommunal-Einnehmer erstreckt: da jedoch die französische Regierung bei den Einnahmen, womit diese Beamten beauftragt waren, für gewisse Antheile interessirt gewesen ist, und daher, im Fall einer Veruntreuung, ihren Regreß gegen selbige behält, so soll keine Forderung wegen Zurückstattung der Kauttionen angebracht werden, ohne von einem Attest der obern Behörden des Landes, zu welchen jene Rechnungs-Beamten gehören, begleitet zu seyn, worin die Summe bestimmt wird, die nach Prüfung ihrer Rechnungen, als der französischen Regierung aus obigem Grunde zukommend anerkannt worden, und welche letztere von der Kauttion abzuziehen hat, oder wodurch bescheinigt wird, daß gedachter Regierung nichts weiter zukommt; mit Vorbehalt, in beiden Fällen, des Abzugs derjenigen Debets, welche Frankreich sich durch den XXIV. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft reservirt hat.

2. Die Rechnungen der Beamten, welche Gelder der französischen Regierung in Händen gehabt, und verpflichtet waren, die Richtigkeit ihrer Verwaltung von der Rechnungskammer anerkennen zu lassen, sollen von der französischen Regierung, gemeinschaftlich mit dem Commissarius der jetzigen Regierung der Provinz, worin der Beamte angestellt gewesen ist, geprüft werden. Die Prüfung einer jeden Rechnung soll in den nächsten sechs Monaten nach ihrer Vorlegung geschehen; wenn binnen dieser Zeit, keine Entscheidung über eine Rechnung erfolgt, so entsagt die französische Regierung jedem Regreß wider den Beamten. Diese Bestimmung derogirt nicht in Ansehung der Rechnungs-Beamten, dem im XVI. Artikel festgesetzten Rechtsverfall, und versteht es sich von selbst, daß in dem Fall, wo keine Rechnung vorgelegt worden, die Regierung sich das Recht vorbehält, die Beamten auf dem gewöhnlichen Wege in Anspruch zu nehmen.

3. Da die Beamten für das, was seit dem Einzug der fremden Truppen mit ihren Kassen vorgefallen ist, nicht verantwortlich seyn können; so ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die französische Regierung die Saldo's, welche sie zu jener Zeit schuldig waren, von ihnen nicht zurückfordern können, und daß nur eine offenbare, vor dem Einzug der Truppen begangene Veruntreuung, die französische Regierung berechtigen wird, die Kauttion entweder ganz oder zum Theil zurückzubehalten. Auf jeden Fall, wird die Wiedererstattung in der im 2. §. des XIX. Artikels bestimmten Art geschehen.

Art. XI. In Gemäßheit des XXV. Artikels des Traktats vom 30. Mai 1814 werden, die von den Kommunen und öffentlichen Anstalten, bei den Kassen der Staatsregierungen niedergelegten Fonds, denselben nach Abzug der etwanigen ihnen gemachten Vorschüsse, zurückerstattet werden. Die Liquidations-Commissarien werden den Betrag dieser Depositen und Vorschüsse verifiziren. Sollte jedoch wegen dieser Fonds Einspruch geschehen, so darf die Zurückzahlung erst dann geschehen, wenn die Aufhebung des Beschlages durch die kompetenten Gerichtshöfe verfügt, oder von den Gläubigern, welche den Einspruch gethan, bewilligt seyn wird. Die französische Regierung wird diese Einsprüche gehörig justifiziren. Es versteht sich von selbst, daß die von nicht französischen Gläubigern eingelegten Einsprüche, die französische Regierung nicht berechtigen werden, jene Depositen zurück zu halten.

Art. XII. Die Fonds, welche in der holländischen Ackerbau-Kasse vorhanden waren, und als deposita in die Amortisations-Kasse, in die *caisse de service* oder in jede andere Staats-Kasse niedergelegt worden sind, sollen, gleich andern Depositen, zurückgezahlt werden, mit

Vorbehalt der Compensationsgegenstände, welche diese Klassen von jenem Fonds abziehen berechtigt seyn möchten.

Art. XIII. Die in dem V. Artikel dieser Convention angeordneten Liquidations- und schiedsrichterlichen Commissionen werden sich auch mit der Liquidation der in dem XXII. bis XXV. Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814 aufgeführten Gegenstände beschäftigen, und in dieser Hinsicht dasselbe Verfahren beobachten, wie in Ansehung der übrigen Liquidationen, womit sie beauftragt sind. Die französische Regierung verpflichtet sich, den respectiven Liquidations-Commissariaten, vier Monate nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, genau, auf den Grund der Register des Schatzes und anderer, angefertigte Etats aller in jenen Artikeln erwähnten Summen und Schuldforderungen, zustellen zu lassen; und diese Etats sollen mit den Empfangscheinen der Reklamanten verglichen und solchergestalt deren Richtigkeit, ausgemittelt werden.

Art. XIV. Der XXVI. Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814, wodurch die französische Regierung vom 1. Januar desselben Jahres an, von der Zahlung aller Civil-, Militair- oder geistlichen Pensionen, Reform- oder Ruhestandsgehälte an Individuen, welche aufgehört haben, französische Unterthanen zu seyn, entbunden worden, wird hiermit bestätigt. Was die Pensions-Rückstände bis zu der oben bestimmten Zeit betrifft, so verpflichtet sich die französische Regierung, sie durch Vorlegung genauer aus den Pensions-Registern gezogener Etats darzuthun, welche mit den bei den örtlichen Verwaltungs-Behörden vorhandenen verglichen werden sollen.

Art. XV. Da über den XXXI. Artikel des Friedens vom 30. Mai 1814, betreffend die Zurückgabe der Karten der nicht ferner zu Frankreich gehörigen Länder, Zweifel erhoben worden; so ist man übereingekommen, daß sämtliche Karten der abgetretenen Länder, und namentlich die, welche die französische Regierung hat ausnehmen lassen, nebst denen dazu gehörigen Platten, pünktlich binnen vier Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, ausgeliefert werden sollen. Eben so wird es mit den Archiven, Karten und Platten gehalten werden, die in den von den verschiedenen Armeen auf kurze Zeit besetzten Ländern, fortgenommen seyn möchten, wie solches im 2ten Paragraphen des XXXI. Artikels jenes Vertrages bestimmt ist.

Art. XVI. Die Regierungen, welche im Namen ihrer Unterthanen Forderungen anzubringen haben, verpflichten sich, solche binnen einem Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zur Liquidation vorlegen zu lassen; als nach welcher Frist, alle Rechte, Reklamationen und Zurückforderungen verfallen seyn werden.

Art. XVII. Von zwei zu zwei Monaten, wird ein Bordereau der definitiv festgesetzten bewilligten, oder durch Urtheil entschiedenen Liquidationen angefertigt werden, mit Benennung des Gläubigers und Anführung der Summe, zu welcher seine Schuldforderung sowohl an Kapital als an rückständigen Zinsen, berichtigt werden soll.

Die von dem königlichen Schatz, für Kapitalien oder Zinsen baar zu zahlenden Summen, sollen den Liquidations-Commissariaten der betreffenden Regierung auf ihre von den französischen Liquidations-Commissariaten beglaubigte Quittungen, eingehändigt werden. Anlangend die Schuldforderungen, welche nach dem IV. und XIX. Artikel der gegenwärtigen Convention, in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld erstattet werden sollen, so werden solche im Namen der Liquidations-Commissariaten der betreffenden Regierungen, oder der von ihnen bezeichneten Personen, eingeschrieben werden. Diese Einschreibungen werden aus dem durch den XX. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft angeordneten Verbürgungsfonds, und auf die im XXI. Artikel bestimmte Weise, genommen werden.

Art. XVIII. Alle Schuldforderungen, womit nach den Bestimmungen der Gesetze oder des Traktats vom 30. Mai 1814, Zinsen verbunden sind, werden solche fortwährend nach

demselben Zinsfuß tragen. Was diejenigen betrifft, mit welchen weder ihrer Natur nach, noch vermöge jenes Vertrages, Zinsen verbunden sind, so sollen sie vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft an, vier pro Cent tragen. Alle Zinsen werden im baarem Gelde, und nach dem Betrag des Nominal-Werthes der Schuldforderungen bezahlt werden. Die Bestimmungen wegen der Zinsen, sollen zwischen Frankreich und den übrigen kontrahirenden Mächten gegenseitig seyn.

Art. XIX. Bei Festsetzung der Fristen, binnen welchen die Zahlungen geleistet werden sollen, hatte der Traktat vom 30. Mai 1814, drei Klassen von Schuldforderungen angegeben. Um sich dieser Bestimmung zu nähern, ist durch gegenwärtige Convention beschlossen worden, gleichfalls drei Klassen von Zurückzahlungen nachstehendermaßen anzunehmen:

1. Die bei der Amortisations-Kasse niedergelegten gerichtlichen deposita und Consignationen sollen in Gelde, binnen sechs Monaten, nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Convention, zurückgezahlt werden, in so weit nemlich die Beläge in den drei ersten Monaten der Liquidation werden eingereicht worden seyn. Die Forderungen, deren Beläge später übergeben worden, sollen in den folgenden drei Monaten berichtigt werden.

2. Die Schulden, die von Kautions-Einzahlungen oder Fonds herrühren, welche durch Kommunen und öffentliche Anstalten bei der *caisse de service*, der Amortisations-Kasse, oder jeder andern französischen Staatskasse, deponirt worden sind, werden in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld, *al pari* zurückerstattet werden, jedoch unter der Bedingung, daß falls der Cours des Tages der Festsetzung unter 75 stehen sollte, die französische Regierung die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 75, vergütigen wird.

3. Die andern, in den beiden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffenen Schulden, werden gleichfalls in Einschreibungen *al pari* zurückgezahlt werden, mit dem Unterschied, daß die französische Regierung diesen nur einen Cours von 60 verbürgt, indem sie sich verpflichtet, die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 60, zu vergütigen.

Art. XX. Es soll, spätestens am 1. Januar, auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich, ein Kapital, dessen Renten drei Millionen fünfhundert tausend Franken betragen, mit Genuß vom 22. März 1816, als Verbürgungsfonds eingeschrieben werden, auf den Namen von zwei, vier oder sechs Commissarien, zur Hälfte Unterthanen Seiner Allerchristlichsten Majestät, und zur Hälfte Unterthanen der alliirten Mächte; welche Commissarien folgendergestalt gewählt und ernannt werden sollen, nemlich einer, zwei oder drei von der französischen Regierung, und einer, zwei oder drei von den alliirten Mächten.

Diese Commissarien werden gedachte Renten an jedem halbjährigen Termin erheben. Sie werden solche in Verwahrung haben, ohne sie verhandeln zu können.

Sie werden selbige in den öffentlichen Fonds belegen, und sowohl die angehäuften Interessen als wiederum deren Zinsen zum Besten der Gläubiger in Empfang nehmen.

Sollte die Rente der drei Millionen fünfhundert tausend Franken nicht hinreichend seyn, so werden den gedachten Commissarien Einschreibungen auf stärkere Summen eingehändigt werden, bis zum Betrag derjenigen Summen, welche erforderlich seyn mögten, um die in gegenwärtiger Uebereinkunft erwähnten Schulden zu bezahlen.

Diese additionellen Einschreibungen werden, wenn sie statt finden, mit Genuß desselben Termins, der für die oben bestimmte Rente der drei Millionen fünf hundert tausend Franken festgesetzt worden, ausgeantwortet, und durch dieselben Commissarien, nach denselben Grundsätzen, verwaltet werden.

Dergestalt, daß die Schuldforderungen, welche noch zu saldiren seyn werden, in demselben Verhältniß angehäufter Interessen und deren Zinsen berichtigt werden sollen, als ob der Verbürgungsfonds gleich anfänglich hinreichend gewesen wäre.

Wenn die den Gläubigern zukommenden Zahlungen geleistet seyn werden, so wird etwanige Ueberschuß der nicht angewiesenen Renten, nebst den dazu nach Verhältniß gehöri- gen angehäuften Interessen und deren Zinsen, zur Verfügung der französischen Regierung gestellt werden.

Art. XXI. Je nachdem die im 17. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgeschriebe- nen Liquidations-Bordereaur, den Commissarien, welche die Renten in Verwahrung haben, vorgelegt werden, sollen letztere sie visiren, damit sie sofort in das große Buch der öffentli- chen Schuld, auf das Debet ihres Depositi und auf das Credit der Liquidations-Commissarien der reklamirenden Regierungen eingeschrieben werden können.

Art. XXII. Die jetzigen Beherrscher der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, erneuern die im 21. Artikel des Friedens vom 30. Mai 1814 übernommene Verpflichtung, der französischen Regierung vom 22. December 1813 an, diejenigen Schulden dieser Länder zu gut zu rechnen, welche in Einschreibungen auf das große Buch der Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Etats aller dieser Schulden sollen durch die im 3. Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commissarien angefertigt und festgesetzt werden; wo- bei es sich versteht, daß die französische Regierung die Renten jener Einschreibungen zu be- zahlen fortfahren wird.

Art. XXIII. Dieselben Regierungen erneuern die Verpflichtung, den in den abgetretenen Ländern angestellten französischen Unterthanen, die Summen zu erstatten, welche sie als Kau- tionen, Depositen oder Consignationen, aus den respectiven Staats-Kassen zu fordern haben. Diese Zurückzahlungen werden auf gleiche Art geschehen, wie durch den 19. Artikel der gegen- wärtigen Convention in Ansehung der Unterthanen jener Länder, welche Einzahlungen von gleicher Art gemacht haben, bestimmt worden ist.

Art. XXIV. Der französischen Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, von den Kau- tionen, welche sie, nach dem 22. Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814 und dem 10. Art. der gegenwärtigen Convention zurück zu erstatten versprochen hat, die Debets der Rechnungs- beamten abzuziehen, welche ein vor dem 30. Mai 1814 ergangenes Urtheil des Rechnungshofes der Vorenthaltung öffentlicher Gelder schuldig erklärt haben mögte. Dieser Abzug wird denjenigen Maaßregeln nicht präjudiziren, welche, bei etwaniger Unzulänglichkeit der Kautio- nen, gegen die schuldigen Rechnungsbeamten, im gewöhnlichen Wege und vor den Gerichtshöfen der Länder, worin sie sich aufhalten werden, genommen werden können.

Art. XXV. In den durch den Frieden vom 30. Mai 1814 oder durch gegenwärtige Con- vention abgetretenen Ländern, sollen die Unterzeichner verkäuflicher Papiere zum Vortheil des königlichen Schatzes oder der Amortations-Kasse, (nicht Einnehmer von direkten Steuern), welche sie etwa zur Verfallzeit nicht berichtigt haben, vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen des Landes, worin sie sich aufhalten, wegen der Zahlung belangt werden können; es wäre denn, daß sie genöthigt worden wären, jene Schuld vor dem Mai 30. 1814, oder, in Ansehung der durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Länder, vor dem 20. November 1815, an die neuen Bes-itzer des Landes abzutragen.

Art. XXVI. Alles was durch gegenwärtige Convention bestimmt worden, wegen der Frist, binnen welcher die Gläubiger Frankreichs ihre Forderungen zur Liquidation bringen sollen, wegen der zur Anfertigung der Liquidations-Bordereaur festgesetzten Termine, wegen der den verschiedenen Klassen von Schuldforderungen zugebilligten Zinsen, und wegen der Art und Weise, wie die Zahlungen erfolgen sollen, findet gleichmäßig seine Anwendung auf die An- forderungen der Franzosen an die Regierungen der von Frankreich getrennten Länder,

So geschehen zu Paris, den 20. November 1815.

Hardenberg. Humboldt. Richelieu.

A u s z u g

aus dem Pariser Friedens-Tractat vom 30. Mai 1814.

Art. XVIII. Da die allirten Mächte Seiner Allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staats-Regierungen aus Kontrakten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem franz. Gouvernement in den verschiedenen seit 1792 statt gefundnen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.

Ihrerseits begeben sich Sr. Allerchristlichste Majestät aller Forderungen, die Sie in gleicher Beziehung wider die allirten Mächte sollten anbringen können.

Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich wechselseitig alle auf die Schuldforderungen, denen sie gegenseitig entzagt haben, sich beziehenden Rechtstitel, Obligationen und Urkunden auszuhandigen.

Art. XIX. Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche noch in den Ländern außerhalb ihres Gebietes auf den Grund von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den franz. Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Art. XX. Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, Kommissarien zur Regulirung und Wahrnehmung des Vollzuges der Gesamtheit der in den 18. und 19. Artikel enthaltenen Bestimmungen ernennen. Diese Kommissarien werden sich mit der Untersuchung der Forderungen, von welchen in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, mit der Liquidation der reklamirten Summen, und mit der Weise beschäftigen, welche von der französischen Regierung zur Berichtigung derselben vorgeschlagen werden wird. Sie werden gleichermaßen mit Ausuhandigung der Rechtstitel, Obligationen und Urkunden in Betreff der Schuldforderungen beauftragt werden, auf welche die hohen kontrahirenden Theile wechselseitig Verzicht leisten, dergestalt, daß die Ratifikation des Resultates ihrer Arbeiten diese gegenseitige Verzichtleistung zur Vollständigkeit bringt.

Art. XXI. Die Schulden, welche ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder speciell hypothekirt oder für deren innere Verwaltung kontrahirt worden sind, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Man wird daher der französischen Regierung, vom 22ten Dezember 1813 an, diejenigen dieser Schulden zu gut rechnen, welche in Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Rechtstitel von den zur Einschreibung vorbereiteten und noch nicht eingeschriebenen, werden den Regierungen der betreffenden Länder ausgehändigt werden. Eine Commission mirte wird die Verzeichnisse aller dieser Schulden anfertigen und feststellen.

Art. XXII. Der französischen Regierung bleibt an ihrem Theile die Erstattung aller der Summen zur Last, welche von Unterthanen der obgedachten Länder in die französischen Kassen als Kautions-, Deposita oder Consignationen gezahlt worden sind. Gleichermassen sollen die französischen Unterthanen, welche Diener jener Länder sind, und in deren Schatz-Gelder als Kautions-, Deposita oder Consignationen abgeliefert haben, getreulich befriedigt werden.

Art. XXIII. Die mit keinem baaren Geld-Verkehr beauftragten Titularen von Stellen, die einer Kautions-Leistung unterworfen waren, sollen mit den Zinsen, bis zur vollständigen Zahlung in Paris, fünftheilweise, und jährlich, vom dato des gegenwärtigen Traktates an gerechnet, befriedigt werden.

In Ansehung der, eine Rechnungs-Vertretung auf sich habenden, wird diese Befriedigung, den einzigen Fall einer Veruntreuung ausgenommen, spätestens Sechs Monate nach der Darlegung ihrer Rechnungen beginnen. Der Regierung ihres Landes wird eine Abschrift der letzten Rechnung zugestellt werden, um ihr zur Auskunft und zum Punkte zu dienen, von welchem auszugehen ist.

Art. XXIV. Die gerichtlichen Deposita, und die Niederlegungen (Consignations), so bei der Amortissements-Kasse zur Erfüllung des Gesetzes vom 28. Nivose Jahr 13 (18. Januar 1805) gemacht worden, und wo die Eigenthümer Einwohner der im Besitze Frankreichs nicht ferner verbleibenden Länder sind, werden in Zeit von einem Jahre, von Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, zu Händen der Behörden jener Länder ausgeantwortet werden; ausgenommen diejenigen dieser Deposita und Niederlegungen (Consignations) wobei französische Unterthanen interessiren, welchen Falles sie in der Amortissements-Kasse bleiben, um erst auf die aus den Entscheidungen der kompetenten Behörden, sich ergebenden Ausweisungen verabfolgt zu werden.

Art. XXV. Die von Commünen und öffentlichen Anstalten bei der Caisse de Service und der Amortissements-Kasse oder bei jeder andern Staats-Kasse deponirte Fonds, sollen, nach Abzug der etwanigen ihnen gemachten Vorschüsse, und mit Vorbehalt der vorschristsmäßigen auf diese Fonds von den Gläubigern jener Commünen und öffentlichen Anstalten eingelegten Oppositionen, denselben Fünftheilweise von Jahr zu Jahr vom dato des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, zurückerstattet werden.

Art. XXVI. Vom ersten Januar 1814 an hört für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuo, welches nicht mehr französischer Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militärische oder geistliche Pension, Gnadengehalt, und Reform-Tractament zu bezahlen.

Art. XXX. Die zu entrichtenden Summen für alle noch nicht beendigten, oder nach dem 31. Dezember 1812 beendigten Arbeiten zum allgemeinen Besten, an dem Rheine und in den durch den gegenwärtigen Vertrag von Frankreich losgetrennten Departements, fallen den künftigen Landesbesitzern zur Last, und sollen durch die mit der Liquidation der Landes Schulden beauftragte Kommission liquidirt werden.

A u s z u g

aus dem Pariser Friedens-tractat vom 20. November 1815.

Art. IX. Da die hohen kontrahirenden Mächte, nach gehöriger Erwägung der auf die Nichterfüllung des 19. und der folgenden Artikel des Pariser Friedens von 1814, so wie der zwischen England und Frankreich unterzeichneten additionellen Artikel des gedachten Friedens, begründeten Reklamationen, den Wunsch hegen, den in den besagten Artikeln enthaltenen Verfügungen mehr Wirksamkeit zu geben, so ist zu diesem Ende der zur vollständigen Erfüllung mehrgedachter Artikel von beiden Theilen zu beobachtende Gang durch zwei Separat-Conventionen bestimmt worden. Diese Conventionen, so wie solche dem gegenwärtigen Tractat beigelegt sind, sollen die nemliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort demselben einverleibt wären.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 19. März.

23.

Bekanntmachung

Zur Beruhigung der Einwohner der Königl. Rheinprovinzen, wird hiermit dem schon öfters verbreiteten und seit kurzem erneuerten Gerücht, als sollten solche an eine andere Macht abgetreten oder vertauscht werden, auf das Bestimmteste widersprochen. Des Königs Majestät werden Provinzen, deren Bewohner Allerhöchstenfalls schon so manche Beweise der Treue und Anhänglichkeit gegeben haben, von Ihren Staaten nicht trennen lassen, sondern sie vielmehr nach den milden und väterlichen Gesinnungen regieren, welche Allerhöchstdieselben in dem Besitzergreifungspatent vom 5ten April v. J. ausgesprochen haben.

Die binnen wenigen Tagen erfolgende Organisation wird auch sämtlichen Eingefessenen die Ueberzeugung gewähren, daß Gerüchte, wie die in Rede stehenden, nur aus Mangel an Einsicht, oder aus unlautern Absichten, in Gang gebracht werden können.

Berlin, am 5ten März 1816.

Der Staats-Kanzler,
Fürst von Hardenberg.

24.

General-Pardon

für alle Deserteure und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene jetzt preussische Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Rassauischen Landen, und aus Schwedisch-Pommern gebürtig sind.

Nachstehende allerhöchste Verordnung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Auf erhaltene Anzeige Unserer Landesbehörden, daß mehrere Unserer Unterthanen aus den uns zugefallenen vormals herzoglich- und fürstlich-rassauischen Landestheilen, sich ohne gesetzmäßige Ursache aus den gedachten Unserer Provinzen entfernt und ausser Landes begeben haben, mehrere derselben aber, vorzüglich durch Abneigung zum Kriegsdienst unter Bonaparte's Fahnen zu solchen ungesetzlichen Schritten veranlaßt worden sind, manche auch wegen leichter Vergehungen ihr Vaterland verlassen haben, wollen Wir in der gerechten Erwartung, daß selbige sich forthin der aus der Vertheidigung ihres Vaterlandes bestimmten Dienstpflicht mitlig unterziehen, durch Anhänglichkeit und Treue auszeichnen, und auf diese Weise jede Mißdeutung und Bestrafung ihres frühern Benehmens unzulässig machen werden, allen gedachten Unsern Unterthanen, die, es sey aus welcher Ursache es wolle, ohne Unsere und Unserer Behörden Erlaubniß ausser Landes gegangen, oder wegen solcher leichter Vergehungen, ausser der Desertion, für welche durch die Geseze oder durch bereits ergangene richterliche Erkenntnisse, nach den preussischen Gesezen, Einjähriger Verlust der Freiheit oder geringere Strafe erkannt worden, oder zu erkennen seyn würde, ausgetreten sind, desgleichen allen Deserteuren ohne Unterschied, einen

General-Pardon

hiemit dahin zusichern, daß wenn sich selbige binnen zwey Monaten und spätestens bis zum 1. May d. J. bey der nächsten Orts-Obrigkeit, oder, insofern es De-

fertheure sind, bey dem General-Commando der Provinz wieder einfinden, ihnen die gesetzlichen Strafen, sie mögen bereits durch richterlichen Ausspruch festgesetzt seyn, oder nicht, erlassen seyn, und sie in den Stand getreuer und strafloser Unterthanen wieder hergestellt seyn sollen, wogegen alle diejenigen, welche in der bemerkten Frist sich nicht wieder einfinden, auf Begnadigung keinen Anspruch vielmehr im Betretungsfalle strenge Ahndung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen haben.

Ganz in der nemlichen Art wollen Wir hiemit auch Unsere aus Schwedisch-Pommern entwichenen Unterthanen, desgleichen allen Deserteuren des vormals königl. schwedischen, von Uns übernommenen Militairs, welche aus der gedachten Provinz gebürtig sind, einen

G e n e r a l - P a r d o n

unter gleichen Modalitäten zusichern, unter der Bedingung, daß selbige sich binnen zwey Monaten, und spätestens bis zum 1. May dieses Jahres, bey der nächsten Orts-Obrigkeit, oder in so fern es Deserteure sind, bey dem General-Commando der Marken und von Pommern hieselbst wieder einfinden.

Dieser zweifache General-Pardon soll daher durch den Druck und auf den sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Siegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 7. Januar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Boyen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll dieselbe zu gleichem Endzweck in den betreffenden Amtsblättern, dem Bergischen Gouvernementsblatt, und dem Ehrenbreitsteiner Anzeiger unverzüglich abgedruckt werden.

Aachen, den 4. März 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,
S a d.

25.

B e k a n n t m a c h u n g ,

in Betreff der Rotz-Krankheit der Pferde.

Aus mehreren Gegenden der meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen, ist mir die Anzeige gemacht worden, daß die Rotz-Krankheit unter den Pferden sich hier und da gezeigt habe, immer mehr verbreite, und beträchtlichen Schaden anrichte.

Wie überhaupt nach jedem Kriege und als Folge desselben leicht ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh entstehen; so scheint zu derjenigen, wovon hier die Rede ist, besonders die unentgeltliche Vertheilung der Pferde, welche für den Militairdienst untauglich oder überflüssig geworden waren, in den Gemeinden, welche große Verluste an Zugvieh erlitten hatten, die Hauptveranlassung gewesen zu seyn.

Zwar haben sich mehrere Kreis-Thierärzte durch unermüdeliches Auffuchen der rothigen Pferde, und die Anwendung der noch bestehenden bisherigen Gesetze auf diese Fälle, meine volle Zufriedenheit, welche ich ihnen öffentlich hierdurch zu erkennen gebe, erworben; da jedoch nicht alle mit gleicher Thätigkeit zu Werke gegangen sind, und zu befürchten steht, daß theils aus Mangel an Kenntniß des Uebels, theils aus sträflicher Gleichgültigkeit der Eigenthümer der kranken Thiere, so wie der Orts-Polizienbehörden, der Schaden immer größer werde, so habe ich beschlossen, denselben von neuem die üblichen Vorsichtsmaßregeln in's Gedächtniß

zu rufen, und sie durch die dieser Bekanntmachung angehängte Abhandlung, deren praktischer Werth schon vor längerer Zeit in den ältern preussischen Staaten anerkannt wurde, mit den Zeichen der Krankheit bekannt zu machen:

Art. 1. Jeder Eigenthümer eines des Roges verdächtigen Pferdes, so wie jeder, welcher weiß, daß irgendwo rosigige Pferde stehen, muß dies sofort dem Orts-Bürgermeister, in den größern Städten aber, dem mit der städtischen Polizei zugleich beauftragten Kreis-Polizey-Inspektor, anzeigen.

Art. 2. Der betreffende Polizey-Beamte begibt sich darauf an Ort und Stelle, und sorgt dafür, daß die frankten Pferde in einen abgesonderten Stall gebracht werden, zugleich zeigt er den Vorfall dem Kreis-Direktor schriftlich an.

Art. 3. Dieser schickt den Kreis-Thierarzt oder in dessen Abwesenheit einen andern Kunstverständigen hin, um die Pferde in Gegenwart des Orts-Polizeybeamten zu untersuchen.

Art. 4. Die rosig befundenen Pferde werden sogleich in einer Entfernung von wenigstens 1000 Schritten von den Stallungen getödtet, und in einer 10 Fuß tiefen Grube beerdigt; findet man sie schon crepirt oder zum Gehen zu schwach, so müssen sie auf einem mit Hornvieh bespannten Karren nach der Grube hingefahren, keineswegs aber geschleift werden.

Art. 5. Die Haut wird in kaltem Wasser gewaschen, und nachher in Kalkwasser geworfen, worin für jede Haut 6 Loth Alaun aufgelöst sind. Ohne diese Behandlung darf sie gar nicht gebraucht werden.

Art. 6. Wenn der Boden des Stalls, wo die rosigen Pferde standen, von Erde ist, so muß er bis auf 6 Zoll Tiefe ausgegraben, und mit frischer Erde angefüllt werden. Die ausgeworfene Erde wird tief vergraben. Ist der Boden von Stein, so braucht er bloß mit Wasser einige Mal abgospült zu werden.

Die Wände übertüncht man mit Kalk. Die hölzernen Geräthe, Eimer, Krippen, Kaufen, Seile u. s. w. werden mit heißer Lauge gewaschen; das Lederzeug abgekraht, gewaschen und mit Thran eingeschmiert; alles was von Metall, z. B. Eisen, Kupfer u. s. w. ist, ausgebrannt, alle übrigen Sachen die mit den rosigen Pferden in Berührung kamen, und so vieler Mühe nicht werth sind, aber verbrannt.

Art. 7. Die Pferde, welche mit rosigkranken zusammen gestanden haben, müssen in besondern Ställen gehalten, und so wie alle wegen der Drüsen, Strengel und andern Krankheiten verdächtige Pferde, acht Tage lang von einem Kunstverständigen beobachtet werden. Wenn derselbe in dieser Zeit kein den Verdacht der anfangenden Rog-Krankheit bestätigendes Zeichen entdeckt hat, so hört die Einsperrung auf.

Art. 8. Der den Kreis-Thierarzt begleitende Polizeybeamte muß über die, in den vorhergehenden §. §. enthaltenen Anordnungen ein Protokoll führen, wovon die Abschrift dem Kreis-Direktor mitzutheilen ist.

Art. 9. Die Kreis-Thierärzte und Orts-Polizeybehörden werden insbesondere ihr Augenmerk auf die schon obenerwähnten ehemaligen Militair-Pferde, welche jetzt wieder zum Ackerbau oder andern Gewerben dienen, dann auch auf die Pferde der Fuhrleute, Pferde-Verleiher, so wie der Fremden in den Wirthshäusern richten, weil von diesen sich die häufige Rog-Krankheit vorzüglich herleitet.

Art. 10. Wer dem einen oder andern Artikel dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in die durch die Artikel 459, 460 und 461 des noch zur Zeit bestehenden Strafgesetzbuches bestimmten Strafen.

Kachen, den 6. März 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der königl. preuß. Provinzen am Rhein,
S a d.

Der Rogh der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen, und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet, und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grund-Ursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andrerseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung kann dieß Uebel, auch seine Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bössartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht er durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausfluß, dem Schweiß, dem Urin und Speichel des rothigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter, oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Kaulle fressen, und aus einem Geschirre getränkt werden.

Die Kennzeichen der Roghkrankheit sind:

- 1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich-grünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braungefärbten Sauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflöst.
- 2) Die Gegenwart der besondern nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancre in der Nasenhöhle, die Anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplagen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben; die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus, oder bleifarbig und blaß.
- 3) Unschmerzhaft und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fest am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt. Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrückt hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödtlichem Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasen-Ausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancregeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf dem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst.

Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Roghkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen sind. Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden; bei dem Roghe ist der Abfluß nur aus einem Nasenloche; bei der Drüse hustet das Pferd, beim Roghe nicht. — Beim Roghe sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trüb. Beim Roghe ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwulst. Der Rogh kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rogh vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimigt, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Roghes der Pferde durch die Hülfe der Kunst, hat

man wenige sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungs-Gefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rosig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten; überhaupt aber schon jedes mit DrüsenGeschwulst befallenes Pferd als verdächtig abzusondern, und alles Lokalgeschirre und Geräthe, welches mit dem Rosgiste in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten.

Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft und alles gehörig gesäubert hat; gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen; denn sobald Ros-Giter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt. Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und durch das Zusammenspannen mit rosigem Pferd, oder das Anspannen an solche Wagen, an welchen rosige gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weiteren Gebrauch, hauptsächlich mit kochenthehem Wasser oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Ros, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es außer Vermeidung letzterer noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes gesundes Futter und eines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen, und den etwa entstandenen Strengel, die Drüse, die Lungenucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

26. Bekanntmachung,

wegen Beschleunigung der Militär-Verpflegungs-Berechnungen.

Zur Beförderung der nöthigen Ordnung im Rassen- und Rechnungs-Wesen, sehe ich mich veranlaßt hierdurch festzusetzen:

Daß nach Ablauf dieses und spätestens bis zur Mitte künftigen Monats ferner keine Truppen-Verpflegungs- Fourage- oder Lazareths-Lieferungs Liquidationen angenommen werden sollen, welche aus den Monat Februar d. J. oder gar noch aus ältern Perioden herrühren. Die betreffenden Verwaltungs-Behörden werden, im Falle sie sich hierunter irgend eine Saumlässigkeit zu Schulden kommen lassen, den Bethiligten desfalls verhaftet bleiben, und Letztere zum Regreß an Erstere verwiesen werden.

Ubrigens bleibt es den Gemeinde-Vorständen und einzelnen Equidanten, welche noch Forderungen jener Art haben, anheim gestellt, sich bey den ihnen vorgesetzten Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß solche auf ordnungsmäßige Wege weiter befördert worden sind. Können sie hierüber keine befriedigende Auskunft erlangen, so mögen sie solche unmittelbar bey mir selbst nachsuchen.

Aachen, den 11. März 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der königl. preuß. Rheinprovinzen,
S a c k.

27. Bekanntmachung.

Daß der Pfarrkirche zu Deuz gestattet worden, das derselben vom dem verstorbenen Abte der daselbst vormals bestandenen Abtey, Herrn Gottfried Schwingler, vermachte Kapital von 1000 Rthlr. anzunehmen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Düsseldorf den 14. März 1816

Für den geh. Staatsrath und Oberpräsidenten
der königl. preuß. Rheinprovinzen,
Der Staatsrath Linden.

28.

Oeffentliche Bekanntmachung.

N a c h w e i s e ,

der im Monat November und für die Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1814 an die Truppen der deutschen Legion verabreichten Mundportionen, und des in Gemäßheit hoher Ministerial-Befugung vom 6. September 1815 zur Zahlung angewiesenen Geldbetrags.

Fortl. Nro.	Benennung der K r e i s e .	Benennung der Samtgemeinde.	Anzahl der verabreichten Mundportionen.	Betrag derselben à 50 Centimen für die Portion.
1	Mülheim . . .	Königswinter . .	204	Fr. 102 —
2	— . . .	Niedercassel . .	5080	2540 —
3	— . . .	Bilich	374	748 —
		Total .	6032	3016 —

Vorstehende Nachweise wird zur Nachricht der beteiligten Quartierträger hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Düsseldorf, den 10. Februar 1816.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen.

Der Staatsrath Linden.

29.

Oeffentliche Bekanntmachung.

N a c h w e i s e

der in den Monaten Januar, Februar, März und May 1815 an die durchpassirten Dranien-Rassauschen und Nassau-Usingenschen Truppen verabreichten Mundportionen und des in Gemäßheit der hohen Ministerial-Befugung vom 15. Januar l. J. zur Auszahlung angewiesenen Geld Betrags.

Fortl. Nro.	Benennung der K r e i s e .	Benennung der Samtgemeinde.	Anzahl der verabreichten Portionen.	Betrag derselben à 45 resp. 50 Cent. pr. Portion.
1	Mülheim . . .	Siegburg . . .	141	Fr. 63 45
		Uckerath . . .	684	342 —
		Wahn	1390	695 —
		Heumar	1169	584 50
		Königswinter . .	483	241 50
		Obercassel . . .	463	231 50
		Bilich	618	309 —
		Menden	477	238 50
2	Wipperfürth . .	Sitorf	255	167 50
		Total . .	5760	2872 95

Vorstehende Nachweise wird zur Nachricht der beteiligten Quartierträger hierdurch öffentlich bekannt gemacht. — Düsseldorf, den 24. Febr. 1816.

Für den Geh. Staatsrath und Ober-Präsidenten
der K. P. Rhein-Provinzen

Der Staatsrath Linden.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 26. März.

28.

Bekanntmachung

Da mehrere Fabrikanten dieses Landes über die geschehene Nachahmung und den Gebrauch ihrer eigenthümlichen Fabrikzeichen von andern königlichen Unterthanen, Klage geführt, und um ein neues Verboth dieser Unordnung angerufen haben: so findet sich die hiesige Stelle im Allgemeinen zu der Erinnerung veranlaßt, daß nach einer unter dem 9. May 1815 bey anderer Gelegenheit ergangenen und auch den hiesigen öffentlichen Behörden zur Richtschnur mitgetheilten besondern Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums, die durch solche Eingriffe in ihr Eigenthum benachtheiligten Fabrikanten ihre Ansprüche gegen die Urheber derselben, vor den Gerichten zu verfolgen haben, wo sie nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 921 und 622. und Th. II. Tit. 20. §. 1440, 1441 und 1481. vollen Schutz bey ihren wohl erworbenen Rechten zu finden sich versprechen dürfen.

Düsseldorf, den 18. März 1816.

Für den Gouvernementsrath,
Der Staatsrath Linden.

29.

Bekanntmachung.

Da die neue katholische Pfarre zu Wald nunmehr förmlich errichtet ist, so werden alle zum Pfarramte fähig befundene Geistlichen, welche zur Annahme dieser Pfarre Lust haben, hiermit aufgefodert, ihre Gesuche hieher gelangen zu lassen; übrigens wird hierbey unverhalten, daß die Competenz dieser neuen Pfarre, außer den Renten von einigen Stiftungen an der ehemaligen Kapelle zu Wald, in den Einkünften der von Gräsrath dahin verlegten Vicarie St. Catharine besteht, über deren jetzigen Bestand der Kirchenrath zu Wald auf Verlangen Auskunft geben wird.

Düsseldorf, den 22. März 1816.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen.
Der Staatsrath Linden.



Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 2. April.

30. Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Lotterie-Direction zu Berlin wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums in den hiesigen Königlichen Provinzen gebracht.

Aachen, den 18. März 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. Preuß. Rheinprovinzen,
S a c h.

Dem Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß darf die unterzeichnete Behörde keine Antheil-Loose zur kleinen Geld-Lotterie ausgeben und kann sonach nur für die von ihr mit dem Stempel der General-Lotterie Direction ausgefertigten und mit der eigenhändigen Unterschrift der bestellten Lotterie-Einnehmer versehenen ganzen Loose den Inhabern einstehen, von Antheil-Loosen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheil-Loose zur kleinen Geld-Lotterie hiermit gewarnt.

Berlin, den 29. Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer, Bornemann, Heynich.

31. Bekanntmachung,

die Papier-Lieferung für das Königliche Haupt-Stempel-Magazin betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben auf einem Antrag bestimmt, daß die Papierfabrikanten in den Königl. Rhein-Provinzen an den Papierlieferungen für das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin, für das Jahr 1817 ebenfalls Theil nehmen sollen, und sind Seitens der Direction des genannten Magazins bereits die nöthigen Papier-Muster hier angekommen und in der hiesigen Gouvernements-Kanzley sowohl als bey dem Königlichen Gouvernements-rath zu Düsseldorf niedergelegt worden.

Es werden demnach diejenigen Papierfabrikanten, welche sich um diese Lieferungen zu bewerben wünschen, hierdurch aufgefodert, die eingegangenen Muster einzusehen und ihre Erklärung:

1. über den Preis, zu welchem sie die verschiedenen Papierforten franco Berlin liefern wollen, und
2. über die Quantitäten, welche sie noch in diesem Jahre verfertigen können,

entweder hier oder in Düsseldorf abzugeben, oder auch mit der Direction des Haupt-Stempel-Magazins unmittelbar darüber in Correspondenz zu treten, und

3. zugleich Proben ihrer eigenen Fabrikate von Belin-Schreib- und Druck-Papier, mit Besetzung der Preise beizufügen.

Aachen, den 18. März 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der Königl. preuß. Rheinprovinzen,

S a c h.

B e k a n n t m a c h u n g.

Des Königs Majestät haben nunmehr, nachdem die Organisation der Regierungen für die Rhein-Provinzen so weit vorgerückt ist, daß selbigen die Verwaltung der ihnen zugetheilten Departements übertragen werden kann, die schleunige Auflösung des bisherigen General-Gouvernements für Mittel- und Niederrhein und der provisorischen Gouvernements-Commissionen zu befehlen, und den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten Sacé zu seiner anderweiten Bestimmung abrufen zu lassen geruhet.

Zum Ober-Präsidenten für die Provinz Großherzogthum Niederrhein ist der Staatsminister von Jagersleben, und zum Ober-Präsidenten der Provinz Sülich, Cleve-Berg, ist der Graf von Solms-Laubach von Sr. Majestät ernannt worden.

Die durch die Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, unterm 30. April v. J. bekannt gemachte Eintheilung der zur Militär-Abtheilung Niederrhein-Westphalen gehörigen beiden Rheinprovinzen, in Regierungs-Bezirke, hat übrigens, wegen der inimmittelst erfolgten größern Ausdehnung des preuß. Staats auf dem linken Rheinufer, abgeändert werden müssen und des Königs Maj. haben deshalb zu genehmigen und zu bestimmen geruhet, daß zum Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Niederrhein die Departements der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, und zum Ober-Präsidial-Bezirk der Herzogthümer Sülich, Cleve-Berg die Departements der Regierungen zu Köln, Düsseldorf und Cleve gehören sollen.

Zum Sitz der beiden Ober-Präsidenten sind die Städte Coblenz und Köln bestimmt; für die übrigen vier Regierungen haben Sr. Majestät, und zwar für die Regierung zu Aachen, den bisherigen geheimen Regierungsrath von Reiman, für die Regierung zu Trier den bisherigen geheimen Regierungsrath Delius, für die Regierung zu Düsseldorf den bisherigen geheimen Regierungsrath von Pestel, und für die Regierung zu Cleve den vormaligen Liegnitzer Regierungs-Präsidenten von Erdmannsdorf zum Chef-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Auf dem Grund dieser königl. allerhöchsten Anordnungen, beschloß ich mit dem heutigen Tage meine zweijährige Verwaltung dieses General-Gouvernements und der damit nach und nach vereinigten Provinzen dies und jenseits des Rheins, und übergebe solche, in Gemäßheit fernerer höreren Befehle, dem Herrn Chef-Präsidenten von Reiman, welcher das Weitere dieserhalb ergehen lassen wird und an welchen sich nun sämmtliche Behörden und Eingeseßenen dieser Länder, in allen bisher von mir besorgten öffentlichen Angelegenheiten zu wenden haben, bis er die einzelnen Bezirke den allerhöchst angeordneten Regierungen übergeben haben wird.

Aber ich kann diesen wichtigen und mir ewig unvergeßlichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, Ihr braven Rheinländer, meine theuren Landsleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9. März 1814 hier unter Euch austrat, hat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maße erfahren und mit redlichem Herzen erwidert! Sie haben uns durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Umstände geleitet: Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines reinen Gewissens und eines wohlthuenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewußten pflichtmäßigsten, auf Euer Wohl gerichtet gewesenen Anstrengungen seyn! Möge daher lauch bei Euch mein Andenken im Segen bleiben! Allen meinen treuen Gehülffen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich

darin unterstützt haben, sind mit meinem besten Danke, meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen geweiht!

Aachen, den 23ten März 1816.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident
der königl. preussischen Provinzen am Rhein.

S a c k.

In Verfolg vorstehender Bekanntmachungen, benachrichtige ich hierdurch die königl. Militär- und Civil-Behörden, so wie die Einwohner der bisher unter der Ober-Verwaltung des Herrn geheimen Staatsraths und Oberpräsidenten Sack gestandenen königl. Rhein-Provinzen, daß, durch eine Verfügung des Herrn Fürstn Staats-Kanzlers Durchl. vom 15. d. M. ich, bis zum Eingange der Organisations-Bestimmungen für die königl. rheinische Regierungen, jene von dem Hrn. Ober-Präsidenten Sack bisher geführte Verwaltung fortzusetzen beauftragt worden bin, und da die Function der bisherigen provisorischen Gouvernements-Commissariate schon jetzt aufhört; so ersuche ich zugleich alle königliche Behörden, sowohl diejenigen, welche mit dem Herrn Ober-Präsidenten Sack, als auch diejenigen, welche mit den Gouvernements-Commissariaten bisher in unmittelbarer Geschäfts-Verbindung und Correspondenz gestanden haben, zu welchen letztern insbesondere die Kreis-Direktionen in den königl. Provinzen diesseits des Rheins gehören, ihre respectiven Anträge und Berichte einstweilen an mich gelangen zu lassen.

Da jedoch dieses Verhältniß nur von sehr kurzer Dauer seyn kann, so ersuche ich ferner, nur solche Sachen an mich zu richten und hierher gehen zu lassen, welche durchaus einer schleunigen Beantwortung oder Bescheidung bedürfen, alles übrige aber bis auf weiter ergehende Bekanntmachung zurück zu legen.

Der königl. Gouvernements-Rath zu Düsseldorf, bleibt bis zum Eintritt der Organisation in Bücksamkeit und mit den, ihm untergeordneten Behörden in der bisherigen Verbindung.

Aachen, den 23. März 1816.

Der mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl.
Rhein-Provinzen beauftragte Regierungs-Präsident
v. Reiman.

33.

B e k a n n t m a c h u n g .

Da die von dem hohen Ministerium des Innern verordnete Kirchencollecte für die erblindeten Krieger nunmehr in allen Kreisen vollzogen ist, und der Ertrag derselben von 2328 Rthlr. 30 Stbr., nach Abzug des mindern Betrages wegen einiger falschen oder von den Einsendern zu hoch berechneten Geldstücke mit 2311 Rthlr. 56 Stbr. an das hohe Kriegsministerium eingesandt worden, so werden die Beiträge jeder Samtgemeinde mittelst des nachstehenden Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 23. März 1816.

Für den geh. Staatsrath und Oberpräsidenten
der königl. preuss. Rheinprovinzen,
Der Staatsrath Linden.

Verzeichniß der milden Beyträge für die erblindeten Krieger.

1. Kreis Düsseldorf.					Rthr.	Rbr.	S.	
	Rthr.	Rbr.	S.					
Düsseldorf	207	18	4	Lothmar	10	12	0	
Ratingen und Eckamp	53	9	0	Wahlscheid	30	28	4	
Kaiserswerth	13	14	0	Königswinter	14	0	0	
Angermund	13	49	0	Obercassel	12	23	0	
Mintard	18	25	0	Bilich	6	0	0	
Mülheim a/ Ruhr	72	34	4	Menden	15	35	0	
Wülfrath	33	40	0	Sennef	9	47	6	
Hardenberg	23	28	2	Lauthausen	6	0	0	
Velbert	23	51	0	Neunkirchen	7	32	0	
Seresheim und Hulbelrath	9	23	4	Uckerath	7	26	0	
Haan	9	43	0	Oberpleis	8	54	0	
Mettmann	41	19	4	Summe			284 55 4	
Benrath und Hilben	44	29	4	4. Kreis Wipperfürth.				
Monheim und Richrath	32	45	4	Wühl u. Drabenderhöhe	12	8	0	
Schlebusch	11	41	4	Randerath	7	47	0	
Wighelden	8	22	2	Neustadt	13	30	0	
Bourscheid	25	3	0	Gimborn	12	18	6	
Opladen	24	1	0	Einlar	0	26	0	
Summe			666 18 0	Marienberghausen	5	30	0	
2. Kreis Elberfeld.				Much	7	4	4	
Elberfeld	556	22	4	Waldbroel	17	52	0	
Barmen	208	56	2	Gerchen	36	30	4	
Konsdorf	29	56	2	Eckenhagen	13	58	0	
Lennepe	90	57	0	Küppelberg	3	11	0	
Kade vorm Wald	23	10	0	Sitorf	5	26	0	
Lüttringhausen	36	27	0	Dattensfeld	20	20	0	
Wermelskirchen	27	1	0	Dipe	1	43	0	
Dabringhausen	47	11	4	Summersbad	10	0	0	
Bourg	16	0	0	Gärten	3	21	0	
Gräfrath	6	59	0	Overrath	5	11	0	
Kemscheid	13	49	0	Engelskirchen	3	17	0	
Cronenberg	13	2	2	Marienheide	8	15	4	
Hückerwagen	12	0	0	Wipperfürth	28	4	4	
Solingen	26	40	0	Kriesenhagen	9	0	0	
Wald	12	47	0	Ruppichterode	6	45	0	
Summe			1121 18 6	Gemeinde Thier	2	30	0	
3. Kreis Mülheim.				—	Odenspiel	5	44	4
Mülheim	56	32	6	—	Hohleppel	2	18	4
Deuz	8	13	0	—	Frielingsdorf	2	0	0
Wahn und Heumar	34	13	6	—	Wippelfeld	3	6	0
Merheim	11	19	0	—	Wissen	9	0	0
Beusberg	7	21	4	Summe			256 17 6	
Gladbach	9	8	0	Wiederholung.				
Odendahl	17	2	6	1. Kreis Düsseldorf	666	18	0	
Roerath	5	20	0	2. — Elberfeld	1121	18	6	
Siegburg	4	35	0	3. — Mülheim	284	55	4	
Sieglar	2	51	4	4. — Wipperfürth	256	17	6	
				Total			2328 50 0	

kurzmäßig.



